

Anleihe

ASG EnergieInvest 2026/2032

ASG EnergieInvest GmbH
Köthen (Anhalt), Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032 fällig am 20. Mai 2032

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A46Z932
Wertpapierkennnummer (WKN): A46Z93



Wertpapierprospekt zum Zwecke
eines öffentlichen Angebots

**Konsolidierte Fassung des Wertpapierprospektes vom 9. März 2026
und des Nachtrages Nr. 1 vom 13. März 2026**

Anleihe EnergiInvest 2026/2032

ASG EnergiInvest GmbH
Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt)

ASG EnergiInvest GmbH

Köthen (Anhalt), Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

7 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032 fällig am 20. Mai 2032

„ASG EnergiInvest 2026/2032“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A46Z932

Wertpapierkennnummer (WKN): A46Z93

Die ASG EnergiInvest GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 20. Mai 2026 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 20. Mai 2032 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. Mai 2026 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 20. Mai 2032 (ausschließlich) mit jährlich 7 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 20. Mai und am 20. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. September 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

3912000MUVUUKH0A4834

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 9. März 2026

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die ASG EnergiInvest GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer HRB 32830 mit Sitz in Köthen (Anhalt) unter der Geschäftsanschrift: Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt) (nachfolgend auch die „**Emittentin**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht und
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG bezieht.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 9. März 2027 einschließlich gültig ist.

Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags nur im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls später — der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin und der ASG-Energie-Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der ASG-Energie-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der ASG-Energie-Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft. Abgeleitete Finanzkennzahlen der Emittentin sind grundsätzlich ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

2	Zusammenfassung	7
2.1	Einleitung und Warnhinweise	7
2.2	Basisinformationen über die Emittentin	7
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	7
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	8
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	9
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	9
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	9
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	10
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	10
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11
a)	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	11
b)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	12
3	Risikofaktoren	13
3.1	Einleitung Risiken	13
3.2	Emittentenbezogene Risiken	13
3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	13
3.2.2	Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	17
3.2.3	Rechtliche Risiken	18
3.2.4	Regulatorische Risiken	19
3.2.5	Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	20
3.3	Risiken der Wertpapiere	21
3.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	21
3.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	23
4	Allgemeine Informationen	25
4.1	Gegenstand des Prospekts	25
4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	25
4.3	Clearing	25
4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel	25
4.5	Hauptzahlstelle	25
4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	25
4.7	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	26
4.8	Kosten der Ausgabe	27
4.9	Interessen Dritter	27
4.10	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	28
4.11	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	28
4.12	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	29
4.13	Berichterstattung nach Emission	29
4.14	Hinweise zu Websites	29
5	Angaben zur Emittentin	30

5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	30
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	30
5.3	Abschlussprüfer.....	30
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	30
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	30
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin	31
5.7	Rating	31
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	31
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	31
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	31
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	32
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	32
5.13	Aufbau der ASG-Energie-Gruppe mit Kooperationspartnern.....	32
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der ASG-Energie-Gruppe mit Kooperationspartnern ASG Engineering GmbH und ASG Besitz- und Verwaltung GmbH	36
6	Organe der Emittentin	38
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	38
6.2	Gesellschafterversammlung	38
6.3	Geschäftsführung.....	38
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte.....	38
6.5	Corporate Governance	39
7	Geschäftstätigkeit	40
7.1	Überblick.....	40
7.2	Mitarbeiter in Schlüsselpositionen	42
7.3	Marktumfeld	43
7.3.1	Photovoltaik.....	43
7.3.2	Energiespeicher – Marktumfeld und strategische Bedeutung von Grünstromspeichern.....	44
7.4	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der ASG-Energie-Gruppe und der Emittentin.....	45
7.5	Strategie	46
7.6	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	46
7.7	Umwelt	48
7.8	Gewerbliche Schutzrechte	48
7.9	Trendinformationen/Aussichten der Gruppe	48
7.10	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	48
7.11	Regulatorisches Umfeld	48
7.12	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.....	49
7.13	Wesentliche Verträge	49
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin.....	50
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen.....	53
9.1	Angebot	53
9.2	Angebotszeitraum	53

9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	54
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen.....	54
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	55
9.6	Durchführung der Privatplatzierung.....	56
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	56
9.8	Hauptzahlstelle	56
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen.....	56
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	56
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	56
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel	57
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	57
9.14	Verkaufsbeschränkungen	57
a)	Allgemeines	57
b)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR).....	57
c)	Vereinigte Staaten von Amerika	58
9.15	Identifikation des Zielmarktes.....	58
10	Anleihebedingungen	59
11	Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	79
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	79
11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	79
12	Besteuerung	81
13	Glossar/Quellen	82

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„ASG EnergieInvest 2026/2032“ Emission von bis zu EUR 10.000.000 7 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032 fällig am 20. Mai 2032 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A46Z932

Emittentin

ASG EnergieInvest GmbH

Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt)

Telefon ++49 (0) 3496 95795 80

E-Mail energieinvest@asg-energie.de

Rechtsträgerkennung (LEI): 3912000MUVUUKH0A4834

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arion L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

9. März 2026

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektanleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **ASG EnergieInvest GmbH** (vormals ASG SolarInvest GmbH) mit Sitz in Köthen ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32830 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist Teil der ASG-Energie-Gruppe und übernimmt innerhalb der Gruppe die Funktion einer Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaft. Sie ist darauf ausgerichtet, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu strukturieren, zu finanzieren und deren Umsetzung wirtschaftlich zu begleiten. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Bereich der Entwicklung, Finanzierung, Errichtung sowie des mittelbaren oder unmittelbaren Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Aufdach-Photovoltaikanlagen sowie Energiespeichereinrichtungen. Die operative Umsetzung der Projekte erfolgt überwiegend über rechtlich selbständige Projekt- und Tochtergesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist oder künftig beteiligt sein wird.

Zu den Haupttätigkeiten der Emittentin gehören insbesondere

- die Bereitstellung von Eigen- und Fremdkapital für Projektgesellschaften innerhalb der ASG-Energie-Gruppe,
- die Strukturierung und Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien sowie
- die wirtschaftliche Begleitung der Projekte von der Entwicklungs- und Bauphase bis zum Betrieb oder zur (teilweisen) Veräußerung.

Je nach Projektstruktur und Marktumfeld können Projekte dauerhaft im Bestand gehalten oder nach Fertigstellung ganz oder teilweise an Investoren veräußert werden. Die Emittentin agiert dabei nicht als Betreiber einzelner Anlagen, sondern als übergeordnete Finanzierungs- und Steuerungseinheit innerhalb der Gruppe.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen hängen maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der von ihr finanzierten Projekte und Projektgesellschaften ab.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die ASG Energie AG zu 100 Prozent beteiligt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Katrin Nitsche und Christof Schmieg.

Abschlussprüfer

Die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 147076 B und der Geschäftsanschrift: Danziger Str. 64, 10435 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2025 und 2024 sind den nach HGB erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen bzw. abgeleitet. Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Stichtage zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 wurden von der bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Danziger Str. 64, 10435 Berlin, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Diese Finanzinformationen sind vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Emittentin als projekt- und investitionsgetriebenes Unternehmen zu interpretieren. Die Beträge sind kaufmännisch gerundet.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2025	2024
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	575	234

Ausgewählte Bilanzdaten

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2025	2024
Netto- Finanzverbindlichkeiten ¹	6.620	4.885

¹ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2025	2024
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.413	-1.154
Cashflow aus Investitionstätigkeit	520	-1.892
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-607	5.790
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.500	2.743
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	1.548	3.048

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist wesentlich durch den Projektentwicklungscharakter ihres Geschäftsmodells geprägt. In einzelnen Geschäftsjahren können sich daher vergleichsweise geringe Umsätze oder Ergebnisse ergeben, während gleichzeitig erhebliche Vermögenswerte in Form von Projektbeteiligungen, Forderungen gegenüber Projektgesellschaften oder aktivierten Entwicklungsaufwendungen aufgebaut werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Emittentenbezogene Risiken

1. Da die Emittentin die vereinnahmten Beträge wie aus den vorherigen Anleihen im Wesentlichen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an operative Tochtergesellschaften weiterleitet, ist die Emittentin davon abhängig, dass die Tochtergesellschaften die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen fristgerecht erfüllen bzw. in der Lage sind, Gewinne auszuschütten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Tochtergesellschaften unterliegt.
2. Im Projektablauf können Störungen auftreten. Dies kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben und kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.
3. Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt, was dazu führen kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin zu einem Verlust führt oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.
4. Die von der Emittentin finanzierten Tochtergesellschaften sind auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers von dessen fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei durch den Krieg in der Ukraine oder mit dem Iran, einer etwaigen Eskalation in Bezug auf Taiwan oder durch neue erhöhte Zollsätze und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten hinzukommen können oder hinzukommen. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.
5. Die Emittentin ist dem Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von PV (Photovoltaik)-Anlagen oder Energiespeicheranlagen im Bestand ausgesetzt, da aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten die Wirtschaftlichkeit des Betriebes unmittelbar berührt ist.
6. Es besteht das Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China, in deren Folge es zu Lieferschwierigkeiten in Bezug auf für PV-Anlagen oder Energiespeicheranlagen notwendige Komponenten kommen könnte. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.
7. Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.
8. Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik oder Energiespeicheranlagen. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien und der Markt der Energiespeicherung ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.
9. Da die Finanzierung der Tochtergesellschaften nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, werden die Tochtergesellschaften auf ergänzende Fremdfinanzierungen im Wesentlichen durch Banken insbesondere für die Projekterrichtung angewiesen sein. Auch wenn die geplanten Teilveräußerungen der Projektgesellschaften an Investoren nicht wie geplant umgesetzt werden können, kann sich Fremdfinanzierungsbedarf ergeben. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
10. Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin „SolarInvest 2023/2028“ und „SolarInvest 2024/2028“, z. B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht gewährleistet sein.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A46Z932

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 20. Mai 2026 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 20. Mai 2032 (das „**Laufzeitende**“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 20. Mai und am 20. November sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Anleihen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wenn Optionsausübungen von mindestens 25 % der noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft bestimmte wesentliche Verpflichtungen aus den Anleihen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle eines Verzugs der Emittentin mit der Zahlung von Finanzverbindlichkeiten mit einem Betrag über EUR 2 Mio. oder der Zahlungseinstellung.

Des Weiteren sind die Anleihen mit Ausschüttungsbegrenzungen der Emittentin, besonderen Transparenzverpflichtungen der Emittentin, Regelungen zum Rückkauf frühestens nach 4 Jahren sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger ausgestattet.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen möglich. Die Emittentin kann die Anleihen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. September 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
2. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.
3. Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
4. Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.
5. Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7 zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin.

Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**öffentliche Angebot**“). Alternativ können Anleger für das Öffentliche Angebot auch Kaufanträge voraussichtlich ab der KW 13 über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) abgeben. Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt im freien Ermessen der Emittentin.

b) einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 2026 bis zum 9. März 2027 direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

9. März 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

10. März 2026:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

20. Mai 2026:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

22. September 2026:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

9. März 2027

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 20. Mai 2026 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 15. Mai 2026 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 20. Mai 2026, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag, insbesondere besteht keine Verpflichtung Dritter zur vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 650.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 550.000 auf variable Kosten, die von der

Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Diese verteilen sich auf Lewisfield sowie auf weitere Finanzintermediäre und Gesellschaften der ASG-Energie-Gruppe. Die festen Kosten von EUR 100.000 entfallen u.a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 52.000), PR und Investor Relations EUR 20.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung von EUR 7.500 sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die folgenden Angaben zur Verwendung der Emissionserlöse stellen die derzeitige Planung der Emittentin dar.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 650.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.350.000 oder weniger in Höhe von rund EUR 6,5 Millionen für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von Anlagen im Bereich PV oder gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS Batterieenergiespeichersysteme) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden. Dies umfasst auch interne Kosten, z.B. Personalkosten, Projektentwicklungskosten oder die Vorfinanzierung der Projekte. Im Wesentlichen soll der Emissionserlös zum Erwerb von Komponenten dienen. Derzeit sind hierfür insbesondere vier Projekte vorgesehen (Großpaschleben, Jeßnigk West 2, Neuburxdorf Nord und Neuburxdorf Süd). In der aktuellen Planung ergibt sich daraus eine Größenordnung von rund 125 MWp (Megawatt-Peak) Photovoltaikleistung sowie Batteriespeicherkapazitäten von etwa 130 MWh (Megawatt-Stunden) bei einer Leistung von ca. 60 MW. Die Unternehmenstätigkeit wird auch wie bisher in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören. Die genannten Projekte sind alle in gesonderten Kommanditgesellschaften (KGs), die zu 100% der Emittentin gehören. Hiervon würden nach der jetzigen Planung auf die Projekte im Bestand im Einzelnen entfallen:

Projekt	PV-Leistung in MWp	Speicher-Leistung in MW	Speicher-Kapazität in MWh
Großpaschleben	4,00	2,50	5,00
Jeßnigk West 2	11,70	5,00	10,00
Neuburxdorf Nord	65,60	30,00	60,00
Neuburxdorf Süd	47,00	25,00	50,00
Summe	128,00	62,50	125,00

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, da sich im Verlauf von Projektentwicklungen häufig Änderungen ergeben können.

Größere zeitliche Verschiebungen oder das gänzliche Scheitern von Projekten würden dazu führen, dass sich die Verwendung des Emissionserlöses abweichend darstellen würde. Der Emissionserlös würde für andere, aber wirtschaftlich und technisch vergleichbare PV-Projekte oder Energiespeicherlösungen verwendet werden. Projektbezogene Optimierungen oder auch technische Fortentwicklungen, die andere Lösungen wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen lassen, haben ebenso Einfluss auf die Entwicklungszyklen bis zum Betrieb eines PV-Vorhabens oder eines Batteriespeichers. Derartige Änderungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne Nachtrag zum Prospekt erfolgen.

Da sich die Projekte in gesonderten Tochtergesellschaften in Form zumeist von Kommanditgesellschaften befinden, wird der Emissionserlös diesen Gesellschaften als verzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt. Soweit weitere Tochtergesellschaften als Kommanditgesellschaften gegründet werden, kann dies auch in sehr geringem Umfang als Eigenkapital erfolgen, die bisherigen Kommanditgesellschaften verfügen über ein Eigenkapital von je EUR 1.000 oder EUR 5.000.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der ASG EnergiInvest GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft ASG Energie AG und deren Tochtergesellschaften die „ASG-Energie-Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen und hier abschließend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Die Emittentin ist als projektgetriebenes Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit und der Finanzierung ihrer Projekte ergeben.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Emittentenbezogene Risiken

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Da die Emittentin die vereinnahmten Beträge wie aus den vorherigen Anleihen im Wesentlichen im Rahmen von Finanzierungsverträgen an operative Tochtergesellschaften weiterleitet, ist die Emittentin davon abhängig, dass die Tochtergesellschaften die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen fristgerecht erfüllen bzw. in der Lage sind, Gewinne auszuschütten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Tochtergesellschaften unterliegt.

Der Nettoemissionserlös soll, wie auch bei den vorherigen Anleihen, von der Emittentin für die Bereitstellung von Darlehen oder Eigenkapital an ihre Tochtergesellschaften als Projektgesellschaften und auch Betreibergesellschaften verwendet werden. Der Zweck dieser Darlehen und des Eigenkapitals ist die Zwischenfinanzierung von Projektentwicklungskosten (Projekterwerb, Personal, Grundstücke/Nutzungsrechte, Gutachten, Planungskosten, Genehmigungen, Steuern etc.) in Geschäftsfeldern der Erneuerbaren Energien wie Freiflächenphotovoltaik und gewerbliche Aufdach-Photovoltaik sowie die Zwischenfinanzierung der Errichtungskosten in allen Geschäftsfeldern (Komponenten, Bauleistungen, Dienstleistungen etc.). Für diesen Fall könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr unmittelbar finanzierten Tochtergesellschaften ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedient. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Projektablauf können Störungen auftreten.

Die Emittentin ist mit ihren Tochtergesellschaften im Rahmen der Geschäftstätigkeit über ihre Tochtergesellschaften als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des anfänglich stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von PV (Photovoltaik)-Anlagen und Energiespeicherlösungen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von PV-Anlagen und Energiespeicherlösungen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern, fallenden Vermarktungspreisen des Stroms oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch

Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der PV-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige PV-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Sofern das betroffene Projekt für Rechnung eines Investors oder einer Investorengruppe umgesetzt wird, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den Investor oder die Investorengruppe, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der Emittentin zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der Emittentin verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die Emittentin auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die Emittentin direkt treffen. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der PV-Anlage oder der Energiespeicheranlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Emittentin ihre Entscheidung stützt, wie z.B. bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Sonneneinstrahlung an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin zu einem Verlust führt oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin immanent, dass nur ein kleiner Teil der Photovoltaikprojekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der Emittentin am Anfang noch nicht zu erkennen war, können scheitern. Je später sich eine geplante PV-Anlage oder der Energiespeicheranlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin unter anderem in Projektrechte.

Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um PV-Anlagen oder Energiespeicheranlagen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u.a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung, lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

Die von der Emittentin finanzierten Tochtergesellschaften sind auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers von dessen fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei durch den Krieg in der Ukraine oder mit dem Iran, einer etwaigen Eskalation in Bezug auf Taiwan oder durch neue erhöhte Zollsätze und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten hinzukommen können oder hinzukommen. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Investoren oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.

Die von der Emittentin finanzierten Tochtergesellschaften sind auch bei Einschaltung eines Generalunternehmers darauf angewiesen, dass dieser Teile, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen sowie bestimmte Dienstleistungen von einer ausgewählten Anzahl zuverlässiger Lieferanten in ausreichender Qualität und Menge rechtzeitig bezieht.

Generell kann es für die Generalunternehmer zukünftig schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen, die Anzahl der Lieferanten zu erhöhen oder eine Komponente rechtzeitig oder überhaupt durch eine andere zu ersetzen.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Verknappungen von Transportkapazitäten. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine oder mit dem Iran ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie bestimmte

Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Insbesondere etwaige Weiterungen und Folgewirkungen des Konfliktes mit dem Iran können ohnehin zum Zeitpunkt der Prospektbilligung nicht verlässlich beurteilt werden.

Die von der aktuellen US-amerikanischen Regierung verfolgte Politik, mit dem Einsatz von erheblichen Zöllen zu verschiedenen Zwecken, auch zur Verstärkung von Sanktionen, kann auch jederzeit dazu führen, dass Lieferketten unterbrochen werden. Insbesondere China ist auch hier Ziel von erhöhten Zöllen, die Lieferungen nahezu unwirtschaftlich machen. Letzteres könnte auch dann eskalieren, wenn es etwa in Bezug auf Taiwan zu einer Konfliktsituation kommt.

Soweit hiervon die Produkte der Emittentin und die für deren Installation notwendige Vorprodukte, Komponenten oder Teile betroffen sind, können sich hieraus auch erhebliche Verzögerungen ergeben, die sich erheblich auf Umsatz und Ertrag auswirken können.

Sofern die eingeschalteten Generalunternehmer aufgrund von Änderungen von Angebot und Nachfrage, Schwierigkeiten mit einem Lieferanten oder aus anderen Gründen zukünftig nicht in der Lage sein sollten, rechtzeitig qualitativ hochwertige Bauteile und Komponenten in ausreichender Menge zu wettbewerbsfähigen Preisen und Bedingungen zu erhalten, kann dies die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung bestehender oder zukünftiger Kundenaufträge behindern und dem Ruf und der Rentabilität der Emittentin schaden. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Kunden oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.

Auch können sich mit den Generalunternehmer vereinbarte Festpreise unter Umständen erhöht werden, wenn z.B. im Einkauf einzelne Komponenten nach Vertragsschluss für den Generalunternehmer unerwartet deutlich teurer werden, kann es sein, dass diese Erhöhungen mit Nachweis der Erhöhung auf den Generalunternehmerpreis aufgeschlagen werden könnten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von PV-Anlagen in der Freifläche oder im Aufdachbereich für Mittel- und Großanlagen oder Energiespeicheranlagen geeignet sind.

Die von der Emittentin über den Emissionserlös finanzierte Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften umfasst unter anderem die Projektierung und die Errichtung von PV-Anlagen in der Freifläche oder im Aufdachbereich für Mittel- und Großanlagen oder der Energiespeicheranlagen.

Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Die für die Errichtung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen geeigneten Standorte sind begrenzt. Entscheidend ist jeweils auch das Vorhandensein von wirtschaftlich vertretbaren Netzanschlusspunkten. Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann. Im Aufdachbereich gibt es einen erheblichen Wettbewerb mit Anbietern, die etwa im Rahmen von Verpachtungsmodellen dem Eigentümer der Immobilie im Rahmen von Komplettangeboten über den wesentlichen Teil der Nutzungsdauer eine eigene Finanzierung abnehmen, der sich bei steigenden Strompreisen eher verschärfen dürfte.

Darüber hinaus könnte es aufgrund politischer Entwicklungen zu einer Verknappung der Flächenverfügbarkeit kommen. Änderungen in der Gesetzgebung, wie etwa strengere Flächenzuweisungen oder Einschränkungen bei der Nutzung von Land für erneuerbare Energieprojekte, könnten die verfügbaren Flächen reduzieren. Dies könnte zu Verzögerungen oder einer Unfähigkeit führen, geplante Projekte zu realisieren, was die Rentabilität und den Fortschritt der Entwicklungen gefährdet.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen oder Energiespeicherlösungen sind regelmäßig Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich und die Bauleitverfahren müssen erfolgreich durchlaufen werden (z.B. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und teilweise Anpassung eines Flächennutzungsplanes). In Deutschland erfordert die Errichtung einer PV-Anlage oder der Energiespeicheranlage u.a. eine Baugenehmigung und bei Freiflächen in der Regel einen satzungsbeschlossenen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer

Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Zudem besteht das Risiko, dass während des Bauleitverfahrens B- (und F-Plan) die anfängliche Unterstützung einer Gemeinde oder eines Landkreises für das Projekt wegfällt oder sich deren Meinung zum Projekt ändert. Z.B. wurde ein Aufstellungsbeschluss positiv gefasst, aber bei 1.TÖB (Träger öffentlicher Belange) oder 2. TÖB oder bei dem Satzungsbeschluss wird das Projekt nun mehrheitlich abgelehnt. Dies kann z.B. nach Wahlen geschehen, wenn sich Mehrheiten im Gemeinderat usw. verändern.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – z.B. von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen – selbst wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen oder Vertragsstrafen, etwa bei PPA mit einem garantierten Startzeitpunkt der Einspeisung, führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträgliche Auflagen zu dem Betrieb der PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine PV-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine PV-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Emittentin oder die ASG-Energie-Gruppe ist darauf angewiesen, stetig neue Flächen zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, oder das Ausbleiben von Empfehlungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten oder Investoren erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Da das Geschäftsmodell der Emittentin darauf basiert, die Flächenakquisition mit dem regionalen Fokus weitgehend aufgrund von Empfehlungen betreiben zu können, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, über die Zufriedenheit mit den Vertragspartnern aufgrund von Empfehlungen Kontakte für die weitere Flächenakquisition zu erhalten, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen, schlechte negative Erfahrungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebots der Emittentin oder auch auf einem verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wirkt sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der ASG-Energie-Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der ASG-Energie-Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der ASG-Energie-Gruppe ab, da der Emissionserlös dazu verwandt werden soll, ihre Tochtergesellschaften zu finanzieren. Die Tochtergesellschaften stehen wiederum in Geschäftsbeziehung zur Schwestergesellschaft ASG Anhalt Solar GmbH in Bezug auf den Erwerb von Projektrechten, der weiteren Projektentwicklung und der Beauftragung als Generalunternehmer zu Errichtung von PV-Anlagen. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen

Management-Teams der ASG-Energie-Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Solarbranche, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team ist hier nicht nur der jeweilige Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass die zukünftige Entwicklung und das Wachstum der von ihr finanzierten Tochtergesellschaften und der ASG-Energie-Gruppe allgemein zu einem großen Teil von der Fähigkeit abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Zu dem Risiko, das möglicherweise geeignete Mitarbeiter gar nicht verfügbar sind, kommt das Wettbewerbsrisiko auf dem Markt hinzu, dass möglicherweise andere Arbeitgeber für dieses Personal attraktiver sind.

Der Wettbewerb um geeignetes Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Insbesondere im technischen Bereich und in ländlichen Regionen sind Fachkräfte ohnehin schwer zu gewinnen, so dass etwaige Fluktuation zu Personalengpässen führen kann.

Die Emittentin konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin verfügt als erst im Mai 2023 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen für längere Zeiträume, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten.

Die Emittentin wurde im Mai 2023 gegründet und am 26. Mai 2023 im Handelsregister eingetragen. Aus diesem Grunde liegen begrenzte historische Finanzinformationen vor. Damit ist der Anlegerin/dem Anleger eine Beurteilung der bisherigen Ertragskraft des Unternehmens, die normalerweise Grundlage einer Anlageentscheidung sein sollte, nur begrenzt möglich. Dies stellt ein Risiko für eine Investition über eine Anleihe in den Geschäftsbetrieb der Emittentin dar.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin über ihre Finanzierungstätigkeit tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für PV-Anlagen der Wettbewerbsdruck im Bereich der PV-Anlagen stärker zunimmt als etwa im Windkraftbereich. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird, bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von Grundstücken, die für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet sind, leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Zuschläge aus Ausschreibungen der BNetzA könnten wegen größeren Wettbewerbs sinken. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich der Projektentwicklung sinken können. Aufgrund der zunehmenden Attraktivität von Energiespeicherlösungen gelten diese Ausführungen entsprechend auch für diesen Bereich.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für PV-Anlagen

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie PV-Modulen, Aluminium oder Stahl kann die Preisentwicklung der Komponenten steigen. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen für die Emittentin erwachsen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von PV-Anlagen im Bestand aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten

Der Betrieb einer PV-Anlage oder der Energiespeicheranlage basiert wirtschaftlich weitgehend auf einer Vorfinanzierung der zukünftigen Erträge. Aufgrund der Vorfinanzierungsfunktion ist der wirtschaftliche Erfolg der Projekte auch vom Zinsumfeld für langfristige Projektfinanzierungen abhängig. Da in der ASG-Energie-Gruppe gegebenenfalls zusammen mit Partnern die PV-Projekte auch betrieben werden sollen, bedingt dies Risiken für die Gruppe, da aufgrund erhöhter Zinsen laufend höhere Aufwendungen zu tragen sind. Bei einer etwaigen ggf. anteiligen Veräußerung der PV-Projekte wirken sich Zinserhöhungen in vergleichbarer Weise aus, da mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen Projektrechte oder PV-Anlagen an Wert verlieren.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Photovoltaikbereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken.

Da der Großteil der Bauteile oder Rohstoffe für Photovoltaikanlagen im Freiflächenbereich aber auch im Aufdachbereich oder Energiespeicheranlagen aus China stammen, könnte es aufgrund dessen zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der PV-Freiflächenanlagen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können auch erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, -Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen in der ASG-Energie-Gruppe.

Soweit die von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften zu projektierenden PV-Anlagen oder der Energiespeicheranlagen oder Projektrechte auch anteilig verkauft werden, übernimmt der Projektierer im Rahmen der Kaufverträge verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Käufern. Sollte die Verkäuferin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben. Zudem ist die als Verkäuferin auftretende Gesellschaft der ASG-Energie-Gruppe im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses bei der Einschaltung eines Generalunternehmers von der Bonität des jeweiligen Generalunternehmers abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Generalunternehmers, kann

es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Generalunternehmern gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit werden die von der Emittentin finanzierten Tochtergesellschaften der ASG-Energie-Gruppe marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können.

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten in der ASG-Energie-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die Emittentin ist selbst eine Finanzierungsgesellschaft mit einem überschaubaren Geschäftsbetrieb, über die Finanzierung auch mittels finanzierter Erwerbe der Tochtergesellschaften ist die Emittentin auch mit Compliance Risiken der Tochtergesellschaften konfrontiert. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der ASG-Energie-Gruppe stehenden Unternehmen besteht auch bei der ASG-Energie-Gruppe prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin könnte Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Bei der erst im Mai 2023 gegründeten und am 26. Mai 2023 im Handelsregister eingetragene Emittentin wurde bislang noch keine körperschaft- und gewerbesteuerliche Außenprüfung durchgeführt. Die Emittentin hat die Absicht, die von ihr oder in ihrem Auftrag durch einen Steuerberater erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abzugeben. Auch beabsichtigt die Emittentin, alle ggf. anfallenden Sozialabgaben ordnungsgemäß zu erklären und abzuführen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen können auch die Muttergesellschaft betreffen, was deren Fähigkeit berühren könnte, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aus den Finanzierungsverträgen zu erfüllen. Derartige Nachforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik oder Energiespeichieranlagen

Die Emittentin ist als mittelbarer Finanzierer über ihre Tochtergesellschaften von Projektentwicklungen, -errichtungen und -betrieb im Aufdach- und Freiflächen PV-Bereich und im Energiespeicherbereich von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Photovoltaikmarkt und im Energiespeichermarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbaren-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin teilweise von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d.h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausrichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung

befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig ist hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt. Zu den regulativen Risiken gehört auch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Landesebene, die infolge der anstehenden Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt nicht ausgeschlossen werden können. Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Da die Finanzierung der Tochtergesellschaften nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, werden die Tochtergesellschaften auf ergänzende Fremdfinanzierungen im Wesentlichen durch Banken insbesondere für die Projektterrichtung angewiesen sein. Auch wenn die geplanten Teilveräußerungen der Projektgesellschaften an Investoren nicht wie geplant umgesetzt werden können, kann sich Fremdfinanzierungsbedarf ergeben. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Das Geschäftsmodell der Emittentin basiert auf der über die Darlehensvergabe an die Tochtergesellschaften erfolgenden Vorfinanzierung von Projektrechten, Projektentwicklungen, PV-Anlagen auf Freiflächen auf Dachflächen außerhalb des Kleinanlagenbereiches, und Energiespeicheranlagen die zum Teil an Investoren (teil-) verkauft werden sollen oder auch im Eigenbestand gehalten werden. Die Errichtung großer PV-Projekte oder Energiespeicheranlagen bedarf gegebenenfalls auch einer individuellen Zwischenfinanzierung der Bauphase. Risiken könnten dadurch entstehen, dass nicht ausreichend Kapital über den Projektentwicklungszeitraum zur Verfügung steht, bis die geplanten PV-Projekte oder Energiespeicher-Projekte entwickelt, fertiggestellt und an die Investoren verkauft sind. In den Projektkalkulationen sind darüber hinaus die erhöhten Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung, die unterschiedlichen Laufzeiten der Finanzierungen und entsprechenden Kapitaldienste zu berücksichtigen. Es könnten dadurch Liquiditätsrisiken erwachsen, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst für die Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen können. Da die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften allenfalls über sehr beschränkte Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung verfügen, müsste ein weiterer Kapitalbedarf durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital gedeckt werden. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit führen. Zudem ist denkbar, dass zusätzliche Mittel nur zu ungünstigen oder unangemessenen Konditionen verfügbar sind.

Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin oder deren Tochtergesellschaften in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollten, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin „SolarInvest 2023/2028“ und „SolarInvest 2024/2028“, z. B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht gewährleistet sein

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin „SolarInvest 2023/2028“ und „SolarInvest 2024/2028“, z. B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht gewährleistet sein.

Es bestehen Risiken aus ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin „SolarInvest 2023/2028“ und „SolarInvest 2024/2028“ bei Fälligkeit, der Emittentin in Höhe von TEUR 7.879 (Stand 31. Dezember 2025). Es ist geplant, die Anleihen mittelbar im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten im Solar- und Windkraftbereich und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollten Rückzahlungen infolge eines Kontrollwechsels im Sinne der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Anleihegläubiger verlangt werden, käme hinzu, dass der jeweilige Rückzahlungstermin von dem ursprünglichen Zeitplan abweichen würde und deswegen eine geplante Rückzahlung aus Projektveräußerungen erschwert wäre. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihen im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder dem Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wären die Anleihen teilweise oder überwiegend aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihen benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf oder den Betrieb von Projekten, Projektrechten oder Projektgesellschaften im PV-Bereich und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf oder den Betrieb von Projekten zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der von der Emittentin finanzierten Muttergesellschaft gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und erst recht nicht der finanzierten Muttergesellschaft. Die Vermögenswerte der Muttergesellschaft und deren aktuellen oder zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Dies betrifft auch die vorherige Anleihe 2023/2028. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Gesellschaft Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen ausschließlich der Einordnung der Schuldverschreibungen im Hinblick auf mögliche Nachhaltigkeits- und ESG-Erwartungen von Anlegern. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von Anlagen im Bereich PV oder gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden.

Die ASG EnergielInvest GmbH beabsichtigt damit, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im PV-Bereich und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt. Durch die von den Projektgesellschaften entwickelten, errichteten oder gehaltenen Photovoltaikprojekte leisten diese Gesellschaften wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.

- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Photovoltaikanlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ betroffen.

Nach Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“.

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Photovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“.

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ (Beschreibung der Tätigkeit „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben.“

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf die grünen Verwendungszwecke und die Nachhaltigkeit sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Veränderungen des Zinsniveaus und der Inflation können sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der

Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit (und Handelbarkeit) während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Infolgedessen kann die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen erheblich eingeschränkt sein. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe in einem geringeren Volumen ausgegeben wird und der Emittentin entsprechend weniger Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 20. Mai 2032 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das öffentliche Angebot richtet sich an verschiedene Kategorien von Investoren, private Anleger und institutionelle, professionelle Anleger, wenn die Anlagesumme nicht zu einer Privatplatzierung reicht. Das Private Placement richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A46Z932

Wertpapierkennnummer (WKN): A46Z93

Financial Instrument Short Name (FISN): ASG ENERGIE/7 ANL 20320520 USEC VKB

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 9. März 2026 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 9. März 2026 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 22. September 2026 in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle auch für Anleger in Luxemburg.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 10. März 2026 beginnende und spätestens am 9. März 2027 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Dies ergibt sich schon durch die Laufzeit, die Anlage ist für kurzfristige Geldanlagen und sehr langfristige Geldanlagen nicht geeignete, die Anlage sollte sich an der Laufzeit oder der verbleibenden Laufzeit orientieren. Der Anleger sollte auch in der Lage sein, gegebenenfalls einen Totalverlust zu verkraften, damit ist die Anlage etwa für eine Altersvorsorge nicht geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in den Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

(v)

allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, dass sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen oder Tatsachen zu der Anleihe zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

4.8 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 650.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 550.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Diese verteilen sich auf Lewisfield sowie auf weitere Finanzintermediäre und Gesellschaften der ASG-Energie-Gruppe. Die festen Kosten von EUR 100.000 entfallen u.a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 52.000), PR und Investor Relations EUR 20.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung von EUR 7.500 sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.9 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.10 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.11 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://asg-energie.de/wp-content/uploads/2026/03/ASG_EnergieInvest_JA_31122025_mit_Bestaetigung.pdf

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des PDF und nicht eine etwaige Nummerierung in dem Dokument.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 4
Anhang	PDF, Seite 5-8
Entwicklung des Anlagevermögens	PDF, Seite 9
Lagebericht	PDF, Seite 10-15
Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	PDF, Seite 16-20
Allgemeine Auftragsbedingungen	PDF, Seite 21-22
Erklärung zu Anleihebedingungen	PDF, Seite 23

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://asg-energie.de/wp-content/uploads/2025/06/202506_Jahresabschluss_2024_mit_Erklaerung-1.pdf

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seiten des PDF und nicht eine etwaige Nummerierung in dem Dokument.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seite 2
GuV	PDF, Seite 3
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 4
Anhang	PDF, Seite 5-7
Entwicklung des Anlagevermögens	PDF, Seite 8
Lagebericht	PDF, Seite 9-13

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes
Allgemeine Auftragsbedingungen
Erklärung zu Anleihebedingungen

PDF, Seite 14-18
PDF, Seite 19-20
PDF, Seite 21

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen, und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.12 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der ASG-Energie-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.13 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe, da die Anleihe nur zur Finanzierung eines Teils des laufenden Geschäftsbetriebes dient.

4.14 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland am 11. Mai 2023 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma ASG EnergieInvest GmbH (vormals ASG SolarInvest GmbH) im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32830 eingetragen ist. Die Umfirmierung von ASG SolarInvest GmbH wurde am 22. Mai 2025 beschlossen und am 3. Juni 2025 im Handelsregister eingetragen.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt), sie kann unter Tel.

Telefon ++49 (0) 3496 95795 80

oder über die E-Mail-Adresse

E-Mail energieinvest@asg-energie.de

kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: <https://www.asg-energie.de>

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 3912000MUVUUKH0A4834.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „ASG EnergieInvest GmbH“. Für die ASG Energie AG und deren Tochtergesellschaften wie die Emittentin wird im Markt für alle vorgenannten Gesellschaften zusammen die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „ASG-Energie-Gruppe“ verwendet. Zu der ASG Energie AG kommen als Kooperationspartner die ASG Engineering GmbH und die ASG Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH hinzu. Die um die Kooperationspartner erweiterte Gruppe wird als „ASG-Energie-Gruppe mit Kooperationspartner“ bezeichnet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 3 der Satzung das Halten und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

5.3 Abschlussprüfer

Die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 147076 B und der Geschäftsanschrift: Danziger Str. 64, 10435 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, hat die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 11. Mai 2023 gegründete und am 26. Mai 2023 im Handelsregister eingetragene nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt). Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage bei der Gruppe (Emittentin und deren Tochtergesellschaften) vor.

5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2025 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll neben Eigenkapitalzuführungen und Einzahlungen in die Kapitalrücklage über die Veräußerung von (teil-)entwickelten Projektrechten (Ready-to-build) auch in der Form der anteiligen Übertragung von Gesellschaftsrechten an Projektgesellschaften und gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 650.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.350.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von Anlagen im Bereich PV oder gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS Batterieenergiespeichersysteme) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden. Dies umfasst auch interne Kosten, z.B. Personalkosten, Projektentwicklungskosten oder die Vorfinanzierung der Projekte. Im Wesentlichen soll aber der Emissionserlös zum Erwerb von Komponenten dienen. Derzeit sind hierfür vier Projekte vorgesehen (Großpaschleben, Jeßnigk West 2, Neuburxdorf Nord und Neuburxdorf Süd). In der aktuellen Planung ergibt sich daraus eine Größenordnung von rund 125 MWp (Megawatt-Peak) Photovoltaikleistung sowie Batteriespeicherkapazitäten von etwa 130 MWh (Megawatt-Stunden) bei einer Leistung von ca. 60 MW. Die Unternehmenstätigkeit wird auch wie bisher in Tochtergesellschaften ausgeführt werden. Die genannten Projekte sind alle in gesonderten Kommanditgesellschaften (KGs), an denen die Emittentin unmittelbar oder mittelbar 100% der wirtschaftlichen Beteiligung hält. Hiervon würden nach der jetzigen Planung auf die Projekte im Bestand im Einzelnen entfallen:

Projekt	PV-Leistung in MWp	Speicher-Leistung in MW	Speicher-Kapazität in MWh
Großpaschleben	4,00	2,50	5,00
Jeßnigk West 2	11,70	5,00	10,00
Neuburxdorf Nord	65,60	30,00	60,00
Neuburxdorf Süd	47,00	25,00	50,00
Summe	128,30	62,50	125,00

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, da sich im Verlauf von Projektentwicklungen häufig Änderungen ergeben können.

Größere zeitliche Verschiebungen oder das gänzliche Scheitern von Projekten würden etwa dazu führen, dass sich die Verwendung des Emissionserlöses deutlich abweichend darstellen würde. Der Emissionserlös würde dann für andere, wirtschaftlich und technisch vergleichbare PV-Projekte oder Energiespeicherlösungen verwendet werden. Projektbezogene Optimierungen oder auch technische Fortentwicklungen, die dann andere Lösungen wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen lassen, haben ebenso Einfluss auf die Entwicklungszyklen bis zum Betrieb eines PV-Vorhabens oder eines Batteriespeichers. Derartige Änderungen im Rahmen der Verwendung würden nicht nachtragspflichtig sein, es würde auch bei sonstigen Nachträgen hier insoweit keine Aktualisierung erfolgen.

Da sich die Projekte in gesonderten Tochtergesellschaften in Form zumeist von Kommanditgesellschaften befinden, wird der Emissionserlös diesen Gesellschaften als verzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt. Soweit weitere Tochtergesellschaften als Kommanditgesellschaften gegründet werden, kann dies auch in sehr geringem Umfang als Eigenkapital erfolgen, die bisherigen Kommanditgesellschaften verfügen nur über ein Eigenkapital von je EUR 1.000 oder EUR 5.000.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 100.000,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 100.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der ASG Energie AG gehalten. Damit wird die Emittentin von der ASG Energie AG beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor. Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung. Die Anteile an der ASG Energie AG sind zum Teil Stammaktien, zum Teil Vorzugsaktien. Zunächst werden die mittelbaren Beteiligungsverhältnisse auf der Ebene der Kapitalbeteiligung und nicht der Stimmrechte dargestellt.

Die Anteile an der ASG Energie AG werden zu 36,55 % von der VAC Ventura GmbH Assets Investments Consulting & Service mit den Gesellschaftern Jan Wecke, Jeanette Wecke, Isabel Wecke und Teresa Wecke gehalten.

28,00 % werden von der BHS Versum GmbH gehalten, die zu 35,71 % von der HueSchu Family Invest GmbH mit den Gesellschaftern André und Anja Hückstädt, zu 35,71 % von der CN Franken.Invest GmbH mit den Gesellschaftern Christof und Nicole Schmieg sowie zu 28,57 % von der ToJa Invest GmbH mit den Gesellschaftern Thomas und Tanja Benz gehalten werden.

19,45 % werden von der KFN GmbH & Co. KG gehalten, die zu 41,14 % von der K4 FamiGenix GmbH mit dem Gesellschafter Radenko Krpelj, zu 41,14 % von der Famfurt GmbH mit dem Gesellschafter Florian Furtlehner sowie zu 17,73 % von der KINO Family Holding GmbH mit der Gesellschafterin Katrin Nitsche gehalten werden.

Weitere je 8,00 % entfallen auf die Nature Power GmbH, die zu 100 % von der Nature Power Holding GmbH mit dem Gesellschafter Jörg Dahlke gehalten wird und Jens Wecke. Aus diesen Beteiligungsverhältnissen (nach Kapitalanteilen) ergibt sich aktuell keine mittelbare Beherrschung der ASG Energie AG oder der Emittentin.

In Bezug auf den Stimmenanteil entfallen 47,41 % auf die VAC Ventura GmbH Assets Investments Consulting & Service, 31,13 % auf die BHS Versum GmbH, 10,38 % auf die KFN GmbH & Co. KG, 5,90 % auf Jens Wecke und 5,19 % auf die Nature Power GmbH. Damit gibt es keine natürliche Person, die mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Emittentin hat.

5.13 Aufbau der ASG-Energie-Gruppe mit Kooperationspartnern

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die **ASG Energie AG** (vormals ASG Versum AG), vertreten durch den Vorstand André Hückstädt, Radenko Kreplj und Christof Schmieg, hält aktuell Beteiligungen zu 100 % an der

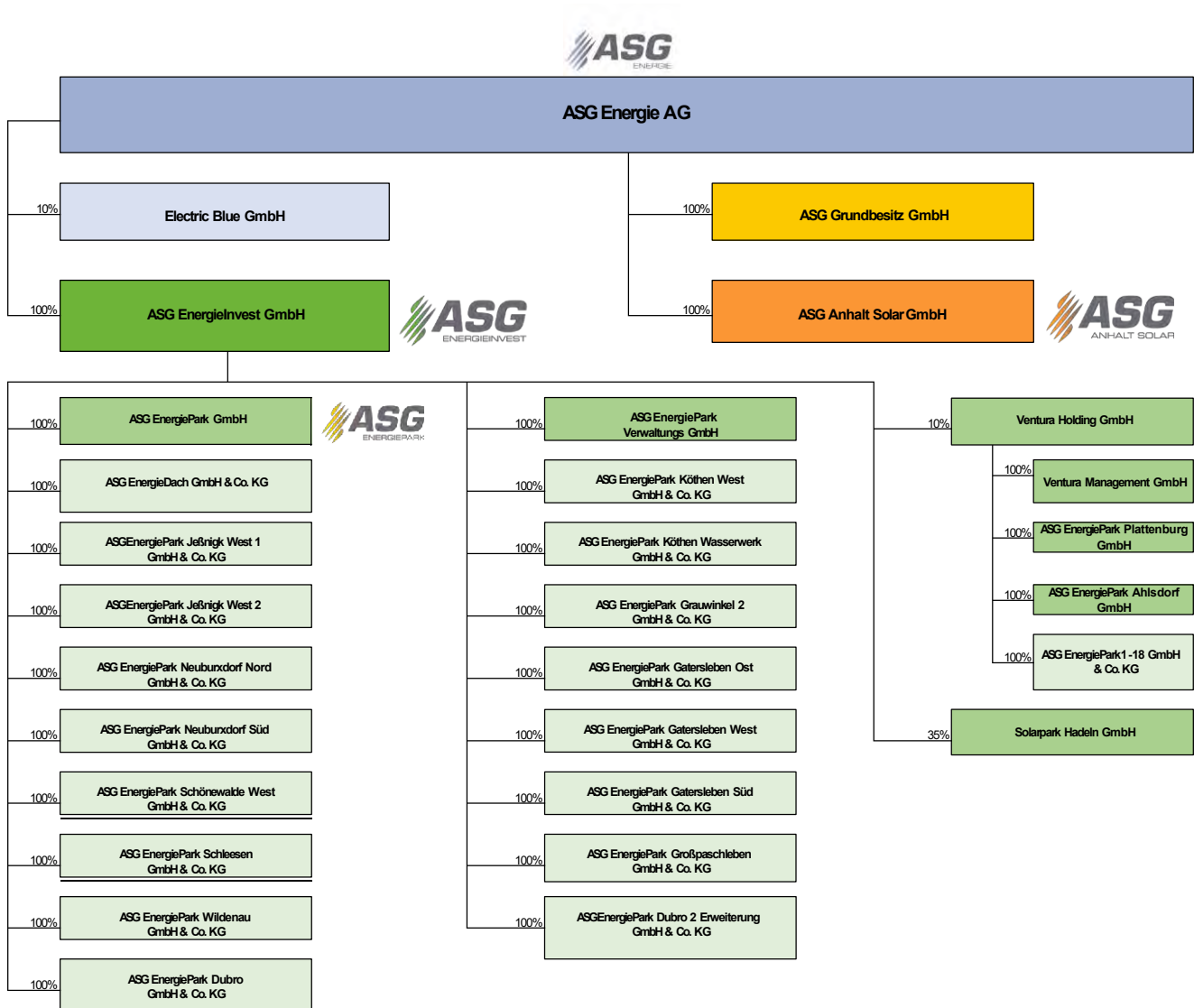
ASG Anhalt Solar GmbH, Geschäftsführer André Hückstädt, Radenko Kreplj und Florian Furtlehner, mit einem Stammkapital von EUR 50.000, eingetragen beim AG Stendal HRB 23756, die zuvor unter greenfuture invest GmbH firmierte,

ASG Grundbesitz GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000, eingetragen beim AG Stendal HRB 33620, Geschäftsführer Thomas Benz und Jörg Dahlke und an der

ASG EnergieInvest GmbH (vormals ASG SolarInvest GmbH).

Die Emittentin hält aktuell zwei 100%ige GmbH-Beteiligungen, die ASG EnergiePark GmbH, Geschäftsführer Christof Schmieg, Jörg Dahlke und Jens Wecke und die ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH, Geschäftsführer Thomas Benz und Christof Schmieg. Die Emittentin hat am 22. November 2024 mit Rückwirkung für das Geschäftsjahr 2024 mit der ASG EnergiePark GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die ASG EnergiePark GmbH erbringt im Rahmen einer Kooperation mit der envia THERM GmbH, einer 100-prozentige Tochter der envia Mitteldeutsche Energie AG, projektentwicklungsbezogene Leistungen für aktuell 18 Kommanditgesellschaften und drei GmbHs als Tochtergesellschaften, der Ventura Holding GmbH, an der die Emittenten zu 10% beteiligt ist (siehe unten zur Ventura Holding GmbH). Der Gewinnabführungsvertrag bezieht sich somit mittelbar zu 90% auf Außenumsätze mit dem Kooperationspartner.

Hinzu kommen weitere 17 Kommanditgesellschaften, die unten nach dem Organigramm aufgelistet sind.



ASG-Energie-Gruppe**Tochtergesellschaften der Emittentin (zu 100 %, soweit nicht anders vermerkt)****ASG EnergiePark GmbH**

AG: Stendal, HRB 32992

Stammkapital: 25.000 EUR

Geschäftsführer: Jörg Dahlke, Jens Wecke, Christof Schmieg

ASG EnergieDach GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7781

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Jeßnigk West 1 GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7799

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Jeßnigk West 2 GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7791

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Neuburxdorf Nord GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7796

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Neuburxdorf Süd GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7795

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Schönewalde West GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7793

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Schleesen GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7949

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Wildenau GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 7975

Kommanditkapital: 1.000 EUR

Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Dubro GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8310

Kommanditkapital: 1.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH

100% AG: Stendal, HRB 33957
 Stammkapital: 25.000 EUR
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Köthen West GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8099
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Köthen Wasserwerk GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8103
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Grauwinkel 2 GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8105
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Gatersleben Ost GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8100
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Gaterleben West GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8101
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Gaterleben Süd GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8102
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Großpaschleben GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8098
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

ASG EnergiePark Dubro 2 Erweiterung GmbH & Co. KG

AG: Stendal, HRA 8231
 100% Kommanditkapital: 5.000 EUR
 Komplementär: ASG EnergiePark Verwaltungs GmbH
 Geschäftsführer: Thomas Benz, Christof Schmieg

35%tige Beteiligung an

Solarpark Hadeln GmbH

AG: Tostedt, HRB 210421
 Stammkapital: 25.000 EUR

Geschäftsführer: Jan Wecke
Gesamtprokura: Hans-Peter Weber

10%tige Beteiligung an der Ventura Holding GmbH

Die Emittentin hält einen 10% Anteil an der Ventura Holding GmbH. Die Ventura Holding GmbH hält 100%ige Beteiligungen an 18 Kommanditgesellschaften als Projektgesellschaften und an drei weiteren GmbHs. Die 100%ige Tochter der Emittentin, die ASG EnergiePark GmbH, erbringt im Rahmen einer Kooperation mit der envia THERM GmbH, einer 100%igen Tochter der envia Mitteldeutsche Energie AG, projektentwicklungsbezogene Leistungen für die 18 Kommanditgesellschaften und zwei GmbHs (Töchter der Ventura Holding GmbH) bei dem das Ergebnis über einen Gewinnabführungsvertrag seit 2024 der Emittenten zugerechnet wird.

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der ASG-Energie-Gruppe mit Kooperationspartnern ASG Engineering GmbH und ASG Besitz- und Verwaltung GmbH

Die Darstellung ab 2007 betrifft die Entwicklung der ASG-Energie-Gruppe mit den Kooperationspartnern ASG Engineering GmbH und ASG Besitz- und Verwaltung GmbH, die von der Unternehmensgruppe der Emittentin (ASG-Energie-Gruppe) organisatorisch und juristisch getrennt sind.

2007

Gründung ASG Engineering GmbH

2010

erste Aufdachanlage 1 MWp (Megawatt-Peak)

2011

erste Freiflächenanlage größer 1 MWp

2012

internationales Projekt in England

2013

Etablierung der technischen Betriebsführung und Einführung Leitwarte ProELux als Entwicklungspartner

2014

Gründung ASG Besitz- und Verwaltungsgesellschaft GmbH

2015

Fokussierung auf Freiflächenanlagen

2016

erste Freiflächenanlage größer 10 MWp, Pilotierung Speicheranlage

2018

Beginn der Zusammenarbeit mit der UmweltBank AG, erstmalig Überschreiten von EUR 4 Millionen Jahresumsatz

2019

mehr als 100 Anlagen in der technischen Betriebsführung

2020

Bau erster Anlage mit AC 800 V Systemspannung, Inbetriebnahme Freifläche und Dachanlagen Menteroda mit einer installierten Leistung von 6,06 MWp, erstmaliges Überschreiten von EUR 9 Millionen Jahresumsatz

2021

Verlegung des Geschäftssitzes zu der heutigen Adresse in Köthen

2022

Inbetriebnahme Freifläche Neuburxdorf mit einer installierten Leistung von 17,5 MWp. Inbetriebnahme Freifläche Oranienbaum mit einer installierten Leistung von 9,99 MWp

2023

im März 2023 Gründung ASG Versum AG (nunmehr: ASG Energie AG), Mai 2023 Gründung der ASG SolarInvest GmbH (nunmehr: ASG EnergieInvest GmbH) durch die ASG Energie AG, Juni 2023 Erwerb 100% der Anteile an der greenfuture invest GmbH (nunmehr ASG Anhalt Solar GmbH) durch die ASG Energie AG

2024

Die envia THERM GmbH, eine 100-prozentige Tochter der envia Mitteldeutsche Energie AG und die ASG Energie AG haben am 1. August 2024 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet. Dabei wird die ASG-Energie-Gruppe die Projekte entwickeln und zur Baureife bringen.

Die Emittentin hat am 22. November 2024 mit Rückwirkung für das Geschäftsjahr 2024 mit der ASG EnergiePark GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

2025

Die ASG Energie AG beteiligt sich im Mai 2025 an der Electric Blue GmbH, um die regional erzeugte Energie künftig auch regional vermarkten zu können. Die Beteiligung ergänzt die „Vision 2034“, in der ASG den Wandel vom klassischen Projektierer hin zum regionalen Energieanbieter mit eigener Vermarktung vorantreibt.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der ASG Energie AG gehalten. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus zwei Geschäftsführern. Geschäftsführer sind Frau Katrin Nitsche und Herr Christof Schmieg. Die Geschäftsführer sind jeweils allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen. Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschaft hat nach der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um.

-Katrin Nitsche

- 7 Jahre Erfahrung im Bereich Photovoltaik (Finanzierung, Liquiditätsmanagement, Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung)
- 14 Jahre Krediterfahrung im Bereich Markt und Marktfolge Firmenkunden
- diplomierte Bankbetriebswirtin

-Christof Schmieg

- 16 Jahre Krediterfahrung im Bereich Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der UmweltBank AG, Aufbau des Geschäftsfeldes Photovoltaik und Integration digitaler Prozessschritte in den Antragsprozess
- ehemals Vorstandsmitglied UmweltProjekt AG
- war CFO bei der JES.AG, sowie JES.Holding GmbH, einem Fullservice – Anbieter im Photovoltaikaufdachbereich mit über 2.500 realisierten Anlagen im Jahr 2022 und einem konsolidierten Gruppenumsatz von über 100 Mio. €
- Dipl. Kaufmann
- Projektentwicklung und -errichtung von mehreren PV-Anlagen zur privaten Vermögensanlage

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt), Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben den Geschäftsführern verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen. Interessenkonflikte können sich insbesondere aus Organfunktionen in verbundenen Unternehmen ergeben:

Christof Schmieg nimmt in zahlreichen Gesellschaften der ASG-Energie-Gruppe Geschäftsführer- bzw. Vorstandsfunktionen wahr.

Katrin Nitsche ist Geschäftsführerin der Emittentin und Mitglied des Aufsichtsrates der ASG Energie AG, weitere Geschäftsführer- bzw. Vorstandsfunktionen in Gesellschaften der ASG-Energie-Gruppe nimmt sie zurzeit nicht wahr.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte in Bezug auf Vertragskonditionen zwischen der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften und den ebenfalls von den Geschäftsführern vertretenen Unternehmen der ASG-Energie-Gruppe sowie etwa in Bezug auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den Interessen der betroffenen Unternehmen oder zwischen den persönlichen Interessen dieser Person einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben. Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenskonflikte vorliegen könnten.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

Die ASG Energieinvest GmbH (die „Emittentin“) ist eine vermögensverwaltende Holdinggesellschaft. Ihr Geschäftszweck besteht insbesondere in dem Halten und Verwalten eigenen Vermögens sowie in der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung.

Die Emittentin investiert über von ihr gehaltene Tochtergesellschaften in die Entwicklung, Projektierung, Errichtung sowie – je nach Projektstruktur – den Betrieb von Photovoltaikanlagen, teilweise in Kombination mit Energiespeicherlösungen, in Deutschland. Darüber hinaus erbringt die Emittentin gegenüber ihren Tochtergesellschaften administrative, finanzielle und kaufmännische Dienstleistungen. Die operative Umsetzung einzelner Projekte erfolgt grundsätzlich auf Ebene der jeweiligen Projekt- bzw. Betreibergesellschaften.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist darauf ausgerichtet, den Tochtergesellschaften Kapital in geeigneter Form (insbesondere als Darlehen oder Zuführungen in die Kapitalrücklage) zur Verfügung zu stellen und die Finanzierung des Projektportfolios zu ermöglichen. Die Ertragslage der Emittentin wird maßgeblich durch Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen sowie durch vertraglich vereinbarte Zahlungsströme innerhalb der Gruppe geprägt (z. B. im Zusammenhang mit Ergebnisabführungen).

Die Emittentin verfolgt eine Wachstumsstrategie, die auf dem Aufbau eines projektbezogenen Portfolios mit unterschiedlichen Entwicklungsständen beruht. Die Bewertung und Steuerung der Projektentwicklungen erfolgt anhand definierter Projektmeilensteine (z. B. Flächensicherung, Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, satzungsbeschlossener Bebauungsplan, Genehmigung/baurechtliche Zulässigkeit). Aussagen zu Projektumfängen und Entwicklungsständen beziehen sich – soweit im Prospekt dargestellt – auf den Stand Ende Februar 2026.

Die im Rahmen des Angebots eingeworbenen Mittel sollen gemäß Abschnitt 5.10 nach Abzug der Emissionskosten überwiegend zur Finanzierung der Projektentwicklung, des Baus, des Betriebs, des Managements, der Finanzierung und des Vertriebs von Anlagen im Bereich Photovoltaik und gewerblichen/industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt verwendet werden; dies umfasst auch interne Kosten (z. B. Personal- und Projektentwicklungskosten) sowie insbesondere projektbezogene Investitionen in Komponenten (z. B. Umspannwerke, Trafos, Module, etc.). Änderungen in der Projektumsetzung und zeitliche Verschiebungen sind im Projektentwicklungsprozess möglich.

Produkte und Dienstleistungen

Die Emittentin ist als vermögensverwaltende Holding- und Finanzierungsgesellschaft tätig und erbringt selbst keine operativen Leistungen in den Bereichen Planung, Bau, Errichtung oder Betriebsführung von Energieanlagen.

Die Entwicklung, Planung, Errichtung sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und – projektabhängig – Energiespeicherlösungen werden durch eine Schwestergesellschaft innerhalb der ASG-Energie-Gruppe erbracht. Diese stellt den Projekt- und Betreibergesellschaften, die von der Emittentin gehalten und/oder finanziert werden, ein umfassendes Leistungsbündel zur Verfügung, das insbesondere umfasst:

- Akquise und Sicherung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
- Durchführung von Bauleitverfahren einschließlich Einholung erforderlicher Genehmigungen,
- technische Anlagenplanung,
- Planung und Umsetzung von Netzanschlüssen,
- Planung und Errichtung von Umspannwerken,
- schlüsselfertige Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
- technische und kaufmännische Betriebsführung (Operation & Maintenance).

Die Durchführung von Errichtung und Betrieb auch für Anlagen im Eigenbestand der jeweiligen Projekt- und Betreibergesellschaften begründet einen erhöhten Qualitätsanspruch. Dabei werden die jeweils anwendbaren technischen Normen und regulatorischen Anforderungen eingehalten; ergänzend orientiert sich die Schwestergesellschaft an branchenüblichen Qualitätsmaßstäben, unter anderem an den Leitlinien „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (bne).

Ergänzend zur Stromerzeugung wurden Vermarktungsangebote im Bereich Regionalstrom aufgebaut. In Kooperation mit der Köthen Energie GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der MVV Energie AG, wurde ein Regionalstromtarif („Bürgerstrom“) eingeführt. Informationen hierzu sind unter www.asg-buergerstrom.de abrufbar.

Zudem hat sich die Muttergesellschaft der Emittentin im Mai 2025 an der Electric Blue GmbH beteiligt. Ziel dieser Beteiligung ist der Ausbau der Kompetenz im Bereich digital gestützter Stromvermarktung und dezentraler Energiesysteme. Electric Blue stellt hierfür Plattformlösungen mit Zugang zum Strommarkt zur Verfügung, um Strom aus erneuerbaren Quellen flexibel und marktgerecht zu vermarkten.

Bestand an Projektrechten in der Entwicklung bei der ASG-Energie-Gruppe und der Emittentin samt Tochtergesellschaften

Die Emittentin hält über ihre Tochtergesellschaften Projektrechte im Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die regelmäßig in Kombination mit Batteriespeicherlösungen als Co-Location-Grünstromspeicher-Projekte (GreenBESS) entwickelt werden.

Die Projektentwicklung erfolgt strukturiert anhand definierter Meilensteine. Mit zunehmendem Entwicklungsfortschritt steigt typischerweise die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung. Maßgebliche Entwicklungsschritte sind insbesondere:

1. Flächensicherung (Abschluss bzw. weitgehende Sicherung von Gestattungs- oder Pachtverträgen),
2. positiver Aufstellungsbeschluss der zuständigen Gemeinde bzw. Stadt,
3. Durchführung der Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange (TÖB),
4. Satzungsbeschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans,
5. Erteilung einer Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Freistellung (Ready-to-build-Status).

Im Rahmen der Co-Location-GreenBESS-Strategie werden Photovoltaikanlagen und Grünstromspeicher technisch, genehmigungsrechtlich und wirtschaftlich gemeinsam konzipiert.

Ziel ist insbesondere die netzdienliche Integration der Erzeugungsleistung, die Optimierung der Vermarktungsstruktur (z. B. Kombination aus EEG-Vergütung, PPA-Modellen und Flexibilitätsvermarktung) sowie die Reduzierung von Abregelungsverlusten. Die Speicheranlagen werden regelmäßig in räumlichem Zusammenhang mit den jeweiligen PV-Anlagen errichtet.

Zum Prospektdatum umfasst die Projektpipeline der ASG-Energie-Gruppe (inkl. Leads, wenn z.B. mindestens eine Teilfläche vom Projekt gesichert ist, der Netzanschluss angefragt wurde oder erste Gespräche mit der Gemeinde stattgefunden haben) Photovoltaikprojekte mit einer geplanten Gesamtleistung von rund **1.119 MWp**, hiervon entfallen auf die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften **778 MWp**.

Davon sind Projekte mit einer geplanten Photovoltaikleistung von rund **929 MWp** durch Pachtverträge gesichert. 587 MWp sind davon der Emittentin mit ihren Tochtergesellschaften zuzuordnen.

Für Vorhaben der ASG-Energie-Gruppe mit insgesamt rund **613 MWp** (davon circa **464 MWp** bezogen auf die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften) liegen bereits positive Aufstellungsbeschlüsse der zuständigen Gemeinden vor. Von diesen Projekten haben Vorhaben mit einer geplanten Leistung von rund **179 MWp** bereits fortgeschrittene Verfahrensstände (erste TÖB-Beteiligung oder weiter) erreicht.

Bezogen auf die Gesamtpipeline der ASG-Energie-Gruppe sind bereits Netzanschlussleistungen von rund **815 MW** (davon etwa 559 MWp unterhalb der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften) reserviert. Für die verbleibenden Projekte sind entsprechende Netzanschlüsse angefragt.

Neben klassischen Bauleitplanverfahren entwickelt die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften auch privilegierte Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs. Innerhalb der gesicherten Projekte ohne Aufstellungsbeschluss sind privilegierte Vorhaben mit einer geplanten Leistung von rund **25 MWp** enthalten. Darüber hinaus sind in der Gesamtpipeline weitere privilegierte Vorhaben mit einer geplanten Leistung von rund **87 MWp** enthalten.

Die projektbezogenen GreenBESS-Speicherlösungen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sind derzeit für die Projekte mit Aufstellungsbeschluss mit einer voraussichtlichen Leistung von rund **320 MW** bei einer Speicherkapazität von rund **640 MWh** vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung sowie etwaige weitergehende Speicherlösungen hängen insbesondere von Netzanschlussbedingungen, regulatorischen Vorgaben sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für Projekte im Bereich der PV oder gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen bei ihren Tochtergesellschaften zu verwenden. Derzeit sind hierfür vier Projekte vorgesehen (Großpaschleben, Jeßnigk West 2, Neuburxdorf Nord und Neuburxdorf Süd). In der aktuellen Planung ergibt sich daraus eine Größenordnung von rund 125 MWp (Megawatt-Peak) Photovoltaikleistung sowie Batteriespeicherkapazitäten von etwa 130 MWh (Megawatt-Stunden) bei einer Leistung von ca. 60 MW (Einzelheiten hierzu im Abschnitt 5.10 des Wertpapierprospektes).

Die Realisierung sämtlicher Projekte hängt von einer Vielzahl externer Faktoren ab, insbesondere von planungsrechtlichen Entscheidungen, Netzanschlusszusagen, Genehmigungsverfahren, regulatorischen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen Marktparametern. Verzögerungen oder das Scheitern einzelner Projekte können nicht ausgeschlossen werden.

Kunden

Die Emittentin ist als Finanzierungsholding tätig. Ihre unmittelbaren Vertragspartner sind in der Regel Projekt- bzw. Einprojektgesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, denen sie Finanzierungsleistungen zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus werden Projekte teilweise in gemeinschaftlichen Strukturen mit Co-Investoren gehalten. In diesen Fällen erfolgt die Umsetzung über gemeinsam gehaltene Projektgesellschaften.

Alternativ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Projekte nach Erreichen bestimmter Entwicklungs- oder Realisierungsstadien ganz oder teilweise an externe Investoren zu veräußern. Die konkrete Verwertungsstrategie hängt von der jeweiligen Projektsituation, den Marktbedingungen sowie der Finanzierungsstruktur ab.

Ein vollständiger Verkauf sämtlicher Projekte ist nicht Ziel der strategischen Ausrichtung; vielmehr wird angestrebt, ausgewählte Projekte ganz oder teilweise im Bestand zu halten.

Lieferanten und Dienstleister

Im Rahmen der Projektentwicklung und -realisierung greifen die operativ tätigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe auf externe Dienstleister zurück, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Genehmigungsmanagement, technische Planung und Bauausführung.

Zur Verringerung operativer Abhängigkeiten werden projektbezogen mehrere Dienstleister eingebunden und – soweit wirtschaftlich sinnvoll – interne Kapazitäten aufgebaut oder erweitert.

Wesentliche Lieferanten sind Hersteller und Systemanbieter von Komponenten für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, insbesondere Module, Wechselrichter, Transformationsstationen, Speicherkomponenten sowie weitere elektrotechnische Infrastruktur. Die Beschaffung erfolgt projektbezogen auf Grundlage marktüblicher Ausschreibungs- oder Vergleichsverfahren unter Berücksichtigung von Preis, Qualität, technischer Eignung und Verfügbarkeit.

Es bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Abhängigkeiten von einzelnen Lieferanten oder Dienstleistern, die die Geschäftstätigkeit wesentlich beeinträchtigen könnten.

Auftragslage

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften verfügen zum Prospektdatum über gesicherte Flächennutzungsrechte für Projekte mit einer geplanten Photovoltaikleistung von rund **587 MWp** (ASG-Energie-Gruppe **929 MWp**).

Für Projekte der ASG-Energie-Gruppe mit einer geplanten Leistung von rund **613 MWp** liegen bereits positive Aufstellungsbeschlüsse der zuständigen Gemeinden vor. Darüber hinaus werden fortlaufend weitere Flächen geprüft und gesichert. Die Projektpipeline wird kontinuierlich durch neue Flächenanfragen und laufende Verhandlungen ergänzt.

Die Realisierung der Projekte hängt insbesondere von planungsrechtlichen Entscheidungen, Netzanschlussbedingungen, Genehmigungsverfahren sowie wirtschaftlichen Marktparametern ab.

7.2 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

Die Emittentin ist als Finanzierungsholding tätig. Die operative Projektentwicklung, -errichtung und -vermarktung erfolgt durch spezialisierte Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe. Die strategische Steuerung, Finanzierungsstrukturierung und Kapitalallokation obliegen der Geschäftsführung der Emittentin.

Der Markt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Energiespeicherlösungen ist geprägt von hohen Anforderungen an Finanzierungsstruktur, regulatorisches Verständnis, Projektmanagement sowie technische und kaufmännische Kompetenz. Neben der Flächensicherung und Genehmigungsfähigkeit ist insbesondere die strukturierte Vorfinanzierung der Entwicklungs- und Bauphase ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Entsprechend kommt der Erfahrung der Führungskräfte in den Bereichen Finanzierung erneuerbarer Energien, Projektstrukturierung und regulatorisches Umfeld besondere Bedeutung zu.

Innerhalb der Unternehmensgruppe besteht langjährige Branchenerfahrung im Bereich:

- Finanzierung von Photovoltaik- und Energieinfrastrukturprojekten,
- Strukturierung von Projektfinanzierungen (inkl. Eigen- und Fremdkapitalmodelle),
- Begleitung von EEG- und PPA-basierten Geschäftsmodellen,
- Projektentwicklung von Freiflächenanlagen einschließlich Bauleitplanung,
- technische Due-Diligence und Qualitätsbewertung von PV- und Speichieranlagen,
- kaufmännische Steuerung von Projektgesellschaften,
- Strukturierung von Joint-Venture- und Co-Investoren-Modellen.

Ein Teil der Führungskräfte innerhalb der Unternehmensgruppe verfügt über langjährige Erfahrung in der Finanzierung erneuerbarer Energien bei spezialisierten Banken, im Aufbau von Kreditportfolien im Bereich Energie- und Infrastrukturprojekte sowie in leitenden Funktionen bei Projektentwicklern und Anlagenbetreibern. Zudem besteht Expertise in der technischen Bewertung und Qualitätssicherung von Photovoltaikanlagen sowie in der Strukturierung komplexer Beteiligungs- und Betriebsmodelle. Zur Reduzierung von Schlüsselpersonenrisiken werden Aufgabenbereiche organisatorisch verteilt und Funktionen – soweit wirtschaftlich sinnvoll – redundant besetzt.

Die Geschäftsführung der Emittentin setzt sich wie folgt zusammen:

Katrin Nitsche – Geschäftsführerin

Frau Nitsche verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Unternehmensfinanzierung und Firmenkundengeschäft. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung sowie strukturierte Kredit- und Finanzierungsprozesse.

Sie war über viele Jahre im Bankensektor im Firmenkundenbereich tätig und verfügt über fundierte Kenntnisse in der Analyse und Strukturierung von Finanzierungen. Ihre Erfahrung umfasst sowohl Markt- als auch Marktfolgebereiche sowie die rechtliche und kaufmännische Ausgestaltung von Kreditengagements.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Emittentin verantwortet sie insbesondere die finanzielle Steuerung, Liquiditätsplanung sowie die gesellschaftsrechtliche Strukturierung der Finanzierungsbeziehungen zu den Projektgesellschaften.

Frau Nitsche ist diplomierte Bankbetriebswirtin.

Christof Schmieg – Geschäftsführer

Herr Schmieg verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Finanzierung und Strukturierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Er war über viele Jahre im Kreditgeschäft für Energie- und Infrastrukturprojekte tätig und wirkte am Aufbau spezialisierter Finanzierungssegmente im Bereich erneuerbarer Energien mit.

Seine Tätigkeit umfasste die strukturierte Finanzierung von Freiflächenprojekten, die Begleitung von Projektentwicklungen bis zur Baureife sowie die Integration standardisierter und digitalisierter Prozesse im Kredit- und Prüfungsumfeld.

Darüber hinaus verfügt Herr Schmieg über Erfahrung in leitenden kaufmännischen Funktionen innerhalb der Photovoltaikbranche sowie in der Strukturierung von Beteiligungsmodellen, Projektgesellschaften und Joint-Venture-Strukturen.

Als Geschäftsführer der Emittentin verantwortet er insbesondere die strategische Finanzierungsplanung, Investorenkommunikation sowie die kapitalmarktorientierte Ausrichtung der Gesellschaft.

Herr Schmieg ist Diplom-Kaufmann.

Branchenbezogene Kompetenz der Unternehmensgruppe

Die Unternehmensgruppe, in die die Emittentin eingebunden ist, verfügt insgesamt über mehrjährige bis jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien. Hierzu zählen insbesondere:

- Aufbau und Betreuung umfangreicher Kreditportfolien im Bereich Energie- und Infrastrukturprojekte,
- Finanzierung und Begleitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im zweistelligen bis dreistelligen Megawattbereich,
- technische Bewertung und Monitoring großer PV-Anlagenportfolios,
- Entwicklung und Umsetzung von Betriebs- und Vermarktungsmodellen für erneuerbare Energien,
- Strukturierung langfristiger Betreiber- und Co-Investoren-Modelle.

Ein Teil der Führungskräfte ist unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich an der Unternehmensgruppe beteiligt. Dies kann eine langfristige unternehmerische Ausrichtung fördern, begründet jedoch zugleich potenzielle Interessenkonflikte, auf die im Abschnitt „Potenzielle Interessenkonflikte“ hingewiesen wird.

7.3 Marktumfeld

7.3.1 Photovoltaik

Der Markt für Energiespeicher beeinflusst den Markt für Photovoltaik insbesondere durch zunehmende Kombinationsmodelle aus Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern (Co-Location-Modelle). Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien gewinnt die Systemintegration durch Speicherlösungen zunehmend an Bedeutung.

Die Marktchancen für Photovoltaik (PV) in Deutschland bleiben auch im Jahr 2026 und darüber hinaus strukturell positiv. Treiber sind insbesondere:

- die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen Deutschlands und der Europäischen Union,
- die fortschreitende Elektrifizierung von Industrie, Wärme und Mobilität,
- die zunehmende wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom,
- regulatorische Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Moderne kristalline Photovoltaikmodule gelten als technisch ausgereift und langlebig. Photovoltaikanlagen produzieren seit Jahrzehnten zuverlässig Strom. Die technologische Entwicklung hat zu steigenden Wirkungsgraden bei gleichzeitig sinkenden spezifischen Systemkosten geführt.

Der Ausbau der Photovoltaik ist weiterhin ein zentrales energiepolitisches Ziel. Deutschland strebt Klimaneutralität bis spätestens 2045 an. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch soll bis 2030 auf mindestens 80 % steigen. Photovoltaik nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Die politisch formulierten Ausbauziele sehen weiterhin einen erheblichen Kapazitätswachstum vor, insbesondere im Segment der Freiflächenanlagen.

Freiflächenanlagen stellen inzwischen einen wesentlichen Anteil des jährlichen Zubaus dar. Insbesondere strukturschwächere Regionen mit verfügbaren Flächen profitieren von dieser Entwicklung. Die regulatorischen Rahmenbedingungen wurden in den vergangenen Jahren angepasst, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Flächenpotenziale – etwa entlang von Verkehrswegen – besser nutzbar zu machen.

Neben dem klassischen EEG-Förderregime gewinnt die Direktvermarktung auf Basis von Stromlieferverträgen (Power Purchase Agreements – PPA) weiterhin an Bedeutung. Beide Vermarktungsformen existieren parallel und ermöglichen unterschiedliche Geschäftsmodelle je nach Projektstruktur, Standort und Marktumfeld.

Die politischen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren mehrfach verändert, unter anderem durch:

- die gesetzliche Festlegung, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen,
- Anpassungen der Ausschreibungsmengen,
- Erleichterungen für bestimmte privilegierte Flächen,
- Weiterentwicklungen im Bereich Direktvermarktung und Marktintegration.

Zudem wurde mit dem Solarspitzengesetz eine stärkere Marktintegration neuer Anlagen eingeführt. Für neue Anlagen entfällt in bestimmten Konstellationen die Vergütung bei negativen Strompreisen; zugleich wird die Förderlaufzeit entsprechend verlängert. Diese Regelung fördert die Systemdienlichkeit und stärkt den Anreiz zur Integration von Speicherlösungen.

Kostenseitig war in den vergangenen Jahren eine deutliche Entspannung bei Photovoltaikkomponenten zu beobachten. Modulpreise sowie Balance-of-System-Kosten haben sich nach den pandemiebedingten Verwerfungen wieder normalisiert. Auch bei Batteriespeichern sind die spezifischen Investitionskosten langfristig gesunken, wenngleich Rohstoffpreise und globale Nachfrage weiterhin Einfluss auf die Preisentwicklung nehmen.

Die Kombination aus:

- ambitionierten Ausbauzielen,
- technologischer Reife,
- zunehmender Systemintegration durch Speicher,
- regulatorischer Beschleunigung von Verfahren,
- breiter gesellschaftlicher Akzeptanz

spricht für ein weiterhin strukturell wachsendes Marktumfeld im Bereich großflächiger Photovoltaikprojekte.

Für Unternehmen mit Projektentwicklungs- und Finanzierungs-Know-how ergeben sich daraus weiterhin attraktive Marktchancen, insbesondere im Segment von Freiflächenanlagen in Kombination mit Speicherlösungen.

7.3.2 Energiespeicher – Marktumfeld und strategische Bedeutung von Grünstromspeichern

Der Markt für stationäre Energiespeicher, insbesondere für netzgekoppelte Batteriespeicher im gewerblichen und industriellen Maßstab, entwickelt sich in Deutschland dynamisch und strukturell wachstumsstark. Treiber dieser Entwicklung ist vor allem der fortschreitende Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem steigenden Anteil fluktuierender Erzeugung aus Wind- und Solarenergie wächst der Bedarf an Flexibilität im Stromsystem deutlich. Energiespeicher übernehmen hierbei eine zentrale Rolle.

Mit zunehmender Einspeisung aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen kommt es zu stärkeren Schwankungen in der Stromerzeugung. Zeiten hoher Erzeugung – insbesondere bei intensiver Sonneneinstrahlung oder starkem Wind – stehen Phasen geringerer Produktion gegenüber. Diese Volatilität erfordert technische Lösungen, die Erzeugung und Verbrauch zeitlich entkoppeln können. Grünstromspeicher, also Batteriespeicher in Verbindung mit erneuerbaren Energieanlagen, ermöglichen genau diese zeitliche Verschiebung: Überschüssiger Strom wird gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Netz eingespeist oder vermarktet.

Besonders relevant sind sogenannte Co-Location-Konzepte, bei denen Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher an einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt betrieben werden. Diese Kombination ermöglicht eine optimierte Netznutzung, reduziert Abregelungsverluste und eröffnet zusätzliche Vermarktungsoptionen. Grünstromspeicher können dazu beitragen, Einspeiseprofile zu glätten, Lastspitzen zu vermeiden, negative Strompreisphasen wirtschaftlich abzufedern und zusätzliche Erlöspotenziale im Bereich kurzfristiger Strommärkte oder systemdienlicher Leistungen zu erschließen.

Darüber hinaus leisten Speicher einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität. Sie können innerhalb von Millisekunden auf Frequenz- und Spannungsschwankungen reagieren und damit Funktionen übernehmen, die früher primär durch konventionelle Kraftwerke bereitgestellt wurden. Mit dem Rückgang fossiler Erzeugungskapazitäten gewinnt diese Fähigkeit zunehmend an Bedeutung. Energiespeicher entwickeln sich damit von einer ergänzenden Technologie zu einer eigenständigen Säule des zukünftigen Stromsystems – neben Erzeugung, Netz und Verbrauch.

Regulatorisch hat sich das Umfeld in den vergangenen Jahren zugunsten von Speicherprojekten entwickelt. Speicher werden zunehmend als eigenständige Infrastruktur anerkannt und in Genehmigungs- sowie Netzanschlussprozessen differenzierter behandelt. Gleichzeitig wird auf politischer Ebene die Bedeutung von Flexibilitätsoptionen für ein klimaneutrales Energiesystem betont. Auch wenn regulatorische Rahmenbedingungen Anpassungen unterliegen können, besteht über Parteigrenzen hinweg ein breiter Konsens über die Notwendigkeit eines massiven Ausbaus erneuerbarer Energien und der hierfür erforderlichen Speicherinfrastruktur.

Technologisch profitieren Batteriespeicher von Skaleneffekten und Innovationsfortschritten. Die Energiedichte, Lebensdauer und Systemintegration moderner Batteriesysteme haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Insbesondere Lithium-Eisenphosphat-Technologien dominieren aktuell den Markt für stationäre Großspeicher und zeichnen sich durch hohe Zyklenfestigkeit, Sicherheitsstandards und Kosteneffizienz aus. Parallel dazu entwickeln sich Betriebs- und Vermarktungsmodelle weiter, sodass Speicher zunehmend als eigenständige, wirtschaftlich tragfähige Assets strukturiert werden können.

Der deutsche Markt weist dabei sowohl im dezentralen als auch im großskaligen Segment eine starke Projektpipeline auf. Neben Heimspeichern gewinnen insbesondere großtechnische Batteriespeicher im zweistelligen Megawattbereich an Bedeutung. Der erhebliche Umfang an Netzanschlussanfragen und Projektentwicklungen verdeutlicht das hohe Investitionsinteresse institutioneller und industrieller Marktteilnehmer. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Speicherlösungen im gewerblichen Bereich, etwa zur Eigenverbrauchsoptimierung, Lastspitzenreduktion oder Absicherung gegen Preisvolatilität.

Für Unternehmen im Bereich der Photovoltaik-Projektentwicklung eröffnen Grünstromspeicher zusätzliche strategische Perspektiven. Die Kombination aus Erzeugung und Speicherung erhöht die Vermarktungsflexibilität, verbessert die Finanzierbarkeit komplexer Projekte und kann die Attraktivität für Co-Investoren steigern. Darüber hinaus ermöglicht sie eine stärkere Wertschöpfungstiefe innerhalb der Projektstruktur.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass Energiespeicher – insbesondere als integraler Bestandteil von Photovoltaikprojekten – langfristig eine Schlüsselrolle in der Transformation des Energiesystems einnehmen werden. Der strukturelle Bedarf an Flexibilität, die politische Zielsetzung einer weitgehenden Dekarbonisierung des Stromsektors sowie technologische Fortschritte sprechen für eine nachhaltige Marktentwicklung. Grünstromspeicher stellen damit nicht nur eine technische Ergänzung zur Photovoltaik dar, sondern ein eigenständiges, wachstumsstarkes Infrastruktursegment mit strategischer Bedeutung für zukünftige Geschäftsmodelle im Bereich der erneuerbaren Energien.

7.4 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der ASG-Energie-Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit und Einordnung der Anleihe

Nachhaltigkeit umfasst die gleichwertige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte unter Berücksichtigung langfristiger Wirkungen unternehmerischen Handelns. Die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 definiert mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs) einen international anerkannten Referenzrahmen für nachhaltige Entwicklung.

Für Kapitalmarktteilnehmer haben sich in diesem Zusammenhang insbesondere die ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) als maßgebliche Struktur etabliert. Diese dienen der systematischen Einordnung nachhaltigkeitsbezogener Chancen und Risiken sowie der Transparenz gegenüber Investoren.

Nachhaltigkeitsausrichtung der Emittentin

Die Emittentin ist als Finanzierungsgesellschaft innerhalb der ASG-Energie-Gruppe ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand sowie die tatsächliche Geschäftstätigkeit sind vollständig auf die Entwicklung, Finanzierung und Realisierung von Photovoltaik- und Energiespeicherprojekten ausgerichtet.

Die strategische Ausrichtung verfolgt damit das Ziel, zur Dekarbonisierung der Energieversorgung beizutragen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen. Investitionen erfolgen ausschließlich in Projekte mit unmittelbarem Bezug zur regenerativen Stromerzeugung oder -speicherung.

Green Bonds und regulatorischer Rahmen

Am Kapitalmarkt haben sich sogenannte Green Bonds als Finanzierungsinstrument für nachhaltige Projekte etabliert. Auf internationaler Ebene existieren hierfür freiwillige Leitlinien, insbesondere die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA). Diese definieren vier zentrale Elemente:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
3. Management der Emissionserlöse
4. Berichterstattung

Daneben wurde auf europäischer Ebene mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ein Standard für European Green Bonds geschaffen, der weitergehende Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Taxonomie-Konformität und externe Prüfung vorsieht.

Die vorliegende Anleihe wird nicht als „European Green Bond“ im Sinne der genannten Verordnung emittiert. Ebenso erfolgt keine formale Ausrichtung an den Green Bond Principles mit externer Second-Party-Opinion oder eigenständigem Green Bond Framework. Hintergrund ist, dass die Emittentin ausschließlich im Bereich erneuerbarer Energien tätig ist und die Emissionserlöse ausschließlich in diesem Sektor eingesetzt werden. Eine zusätzliche formale Zertifizierung ist daher derzeit nicht vorgesehen. Damit ist die Anleihe kein Green Bond.

Verwendung der Emissionserlöse

Die Emissionserlöse sollen – nach Abzug der Emissionskosten – ausschließlich für Investitionen und Finanzierungen im Bereich erneuerbarer Energien verwendet werden. Dies umfasst insbesondere:

- Beteiligungen an Gesellschaften mit Bestandsanlagen im Bereich Photovoltaik,
- Investitionen in Photovoltaik-Projekte,
- Investitionen in Grünstromspeicher (Batteriespeicherprojekte),
- Refinanzierung projektbezogener Beteiligungen innerhalb der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energien.

Sämtliche Mittelverwendungen stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzeugung, Speicherung oder Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Einordnung nach EU-Taxonomie

Die Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie-Verordnung) definiert Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Im Bereich Klimaschutz (Art. 9 lit. a) sind insbesondere Tätigkeiten relevant, die wesentlich zur Minderung des Klimawandels beitragen.

Die Tätigkeit der Emittentin bzw. der von ihr finanzierten Projektgesellschaften fällt insbesondere unter:

- Anhang I, Abschnitt 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“
- Anhang I, Abschnitt 4.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139: „Speicherung von Strom“ (Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben)

Nach Einschätzung der Emittentin entsprechen die finanzierten Tätigkeiten damit grundsätzlich den in der EU-Taxonomie beschriebenen wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz, soweit die jeweiligen technischen Bewertungskriterien erfüllt sind.

Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen

Die von der Emittentin finanzierten Photovoltaik- und Energiespeicherprojekte leisten insbesondere Beiträge zu:

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Durch die Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen tragen diese Projekte zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Transformation des Energiesystems bei.

7.5 Strategie

Die Emittentin fungiert als finanzierende Holdinggesellschaft ihrer Tochtergesellschaften und ist in die Gesamtstrategie der ASG-Energie-Gruppe eingebunden. Ziel ist der Aufbau und die Entwicklung eines integrierten Geschäftsmodells entlang der wesentlichen Wertschöpfungsstufen im Bereich erneuerbarer Energien. Der Fokus liegt dabei auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gewerblichen Aufdachanlagen sowie auf netzgekoppelten Energiespeicherlösungen.

Die ASG-Energie-Gruppe verfolgt das strategische Ziel, die Wertschöpfung möglichst umfassend innerhalb der Unternehmensgruppe abzubilden – von der Flächenakquisition und Projektentwicklung über Planung und Realisierung bis hin zum Betrieb und zur kaufmännischen Bewirtschaftung der Anlagen. Durch diese vertikale Integration werden zentrale Projektfunktionen intern gesteuert, während spezialisierte Nachunternehmer insbesondere in der Bauausführung selektiv eingebunden werden.

Diese Struktur ermöglicht eine hohe Planungs- und Steuerungstiefe, eine kontrollierte Kostenentwicklung sowie eine qualitätsgesicherte Umsetzung der Projekte. Für Kapitalanleger bedeutet dies die Möglichkeit, mittelbar am gesamten Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren – nicht nur an der Projektentwicklung, sondern auch am langfristigen Betrieb und der Wertschöpfung aus dem Anlagenbestand.

Ein strategischer Schwerpunkt liegt in der systematischen Erweiterung des Geschäftsmodells um Grünstromspeicher. Energiespeicher werden als integraler Bestandteil zukünftiger Photovoltaikprojekte betrachtet. Sie erhöhen die Vermarktungsflexibilität, ermöglichen netzdienliche Leistungen und verbessern die wirtschaftliche Stabilität der Projekte. Damit wird die Positionierung der Gruppe im Bereich systemrelevanter Energieinfrastruktur weiter gestärkt.

Ziel ist es grundsätzlich, einen wesentlichen Teil der entwickelten Projekte langfristig im eigenen Bestand zu halten oder gemeinsam mit Co-Investoren zu betreiben. Hierzu werden projektbezogene Partnerschaften mit Kapitalgebern strukturiert, bei denen diese sich im Rahmen gemeinsamer Gesellschaften an einzelnen Projekten oder Projektportfolios beteiligen können. Dieses Modell verbindet Kapitalbereitstellung mit operativer Projektkompetenz und dient dem sukzessiven Aufbau eines werthaltigen Bestandsportfolios.

Unabhängig davon behält sich die Emittentin vor, einzelne Projekte – insbesondere in bestimmten Entwicklungsstadien oder bei attraktiven Marktbedingungen – ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern. Solche Veräußerungen können der Realisierung von Entwicklungsgewinnen, der Stärkung der Liquidität oder der Finanzierung weiterer Projekte dienen. Die Möglichkeit selektiver Projektverkäufe steht jedoch nicht im Widerspruch zur strategischen Zielsetzung eines substanziellen Eigenbestandsaufbaus, sondern ergänzt diese im Sinne einer aktiven Portfolio- und Kapitalsteuerung.

Darüber hinaus verfolgt die Emittentin eine klare regionale Strategie. Als in Sachsen-Anhalt ansässiges Unternehmen positioniert sie sich bewusst als regional verwurzelter Partner für Grundstückseigentümer, Kommunen und Projektbeteiligte. Die Kombination aus fachlicher Expertise, Entscheidungsnähe und langfristiger Präsenz vor Ort schafft Vertrauen und erleichtert insbesondere die Flächenakquisition im wettbewerbsintensiven Marktumfeld.

Die regionale Vernetzung wird durch Kooperationen mit landwirtschaftlichen und regionalen Institutionen ergänzt, wodurch ein kontinuierlicher Zugang zu potenziellen Projektflächen unterstützt wird. Empfehlungen und bestehende Geschäftsbeziehungen spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Insgesamt zielt die Strategie der Emittentin darauf ab, durch vertikale Integration, Bestandsaufbau, Integration von Speicherlösungen sowie regionale Verankerung ein nachhaltig tragfähiges und skalierbares Geschäftsmodell im Bereich erneuerbarer Energien zu etablieren.

7.6 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Wettbewerbsumfeld

Die Emittentin ist als gruppeninterne Holdinggesellschaft selbst nicht operativ tätig und unterliegt daher keinem unmittelbaren Wettbewerb. Maßgeblich ist vielmehr die Wettbewerbsposition der von ihr finanzierten Tochtergesellschaften, da deren wirtschaftlicher Erfolg mittelbar für die Fähigkeit zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen entscheidend ist.

Im Bereich der Akquisition, Sicherung und Entwicklung von Dach- und Freiflächenstandorten besteht grundsätzlich Wettbewerb mit einer Vielzahl nationaler und internationaler Projektentwickler, Investoren und Energieversorger. Der Markt für geeignete Standorte für Photovoltaik- und Energiespeicherprojekte ist weiterhin wettbewerbsintensiv.

Wettbewerbsvorteile in der Flächenakquisition

Ein wesentlicher Vorteil der ASG-Energie-Gruppe liegt in ihrer regionalen Verwurzelung in Sachsen-Anhalt und angrenzenden Regionen. Über langjährig gewachsene persönliche Kontakte zu Flächeneigentümern, landwirtschaftlichen Betrieben und kommunalen Entscheidungsträgern werden neue Projektansätze häufig über Empfehlungen an die Gruppe herangetragen.

Dadurch kann ein Teil der Projektpipeline außerhalb klassischer strukturierter Bieterverfahren generiert werden. Nach Sicherung der Projektrechte besteht in der Regel kein unmittelbarer Wettbewerb mehr um das jeweilige Projekt, da die Rechte exklusiv gesichert sind und die weitere Projektentwicklung eigenständig gesteuert werden kann.

Finanzierungs- und Strukturierungskompetenz

Projektentwicklung und -errichtung im Bereich Photovoltaik und Grünstromspeicher sind kapitalintensiv. Die strukturierte Einbindung von Eigen- und Fremdkapital stellt daher einen zentralen Wettbewerbsfaktor dar.

Die ASG-Energie-Gruppe verfolgt strategisch den Aufbau eines substanziellen Eigenbestands an Projekten, um langfristige, planbare Cashflows zu generieren. Parallel dazu werden Projektgesellschaften im Rahmen von Joint-Venture-Strukturen mit Kapitalpartnern entwickelt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einzelne Projekte vollständig zu veräußern, ohne dass dadurch das strategische Ziel des Bestandsaufbaus aufgegeben wird. Diese Flexibilität in der Verwertungsstrategie stellt einen weiteren Wettbewerbsvorteil dar.

Generierung von Drittumsätzen außerhalb des Konzerns

Ein wesentlicher Unterschied zu zahlreichen Wettbewerbern besteht in der Generierung von konzernexternen Umsätzen.

Die Emittentin hält eine Beteiligung von 10 % an der Ventura Holding GmbH. Diese hält ihrerseits 100%ige Beteiligungen an mehreren Projektgesellschaften. Eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin erbringt im Rahmen einer Kooperation mit der envia THERM GmbH – einer 100%igen Tochtergesellschaft der envia Mitteldeutsche Energie AG – projektentwicklungsbezogene Leistungen für Projektgesellschaften der Ventura Holding GmbH.

Die hierfür erbrachten Leistungen werden marktüblich gegenüber dem externen Kooperationspartner abgerechnet. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden auf Grundlage bestehender vertraglicher Strukturen der Emittentin zugerechnet. Aufgrund der Beteiligungsstruktur beziehen sich die entsprechenden Ergebnisbeiträge überwiegend auf Außenumsätze mit Dritten.

Damit basiert ein Teil der Ertragslage nicht ausschließlich auf konzerninternen Projektbewertungen oder internen Leistungsbeziehungen, sondern auf realisierten Umsätzen im Drittmarkt. Dies diversifiziert die Ertragsquellen, erhöht die Transparenz der Wertschöpfung und stellt im Kontext dieser Anleihe ein wesentliches Differenzierungsmerkmal dar.

Zusammenfassende Wettbewerbsstärken

Die Wettbewerbsposition der Emittentin leitet sich insbesondere aus folgenden Faktoren ab:

- gesicherter Zugriff auf entwicklungsfähige Projektrechte innerhalb der Gruppe,
- regionale Marktverankerung mit strukturellen Vorteilen in der Flächenakquisition,
- umfassende Erfahrung entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Projektentwicklung bis Betrieb,
- strukturierte Finanzierungs- und Kapitalmarktkompetenz,
- strategische Kombination aus Eigenbestand, Joint Ventures und selektiven Projektveräußerungen,
- sowie substanzielle Drittumsätze außerhalb des Konzerns.

In der Gesamtschau sieht sich die Emittentin über die ASG-Energie-Gruppe im aktuellen Marktumfeld gut positioniert.

7.7 Umwelt

Die Emittentin ist als Finanzierungs- und Holdinggesellschaft ausschließlich im Bereich der Photovoltaik- und Energiespeicherprojekte tätig. Der Unternehmenszweck ist damit unmittelbar auf die Finanzierung und Förderung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien ausgerichtet.

Die Emittentin verfolgt das Ziel, über ihre Tochtergesellschaften Projekte zu finanzieren, die einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur nachhaltigen Energieversorgung leisten. Negative Umwelteinwirkungen aus der eigenen Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft sind aufgrund der administrativen Struktur naturgemäß begrenzt. Gleichwohl wird angestrebt, Prozesse ressourcenschonend auszugestalten und regulatorische Umweltstandards konsequent einzuhalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit“ verwiesen.

7.8 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin hält als Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaft keine eigenen Patente, Patentanmeldungen oder Gebrauchsmuster.

Die operative technische Entwicklung und Umsetzung von Projekten erfolgt durch Tochtergesellschaften bzw. beauftragte Dritte. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist nicht vom Bestand eigener gewerblicher Schutzrechte abhängig.

Marken und Domains

Die Emittentin verfügt derzeit über keine eigenen eingetragenen Marken oder Markenmeldungen.

Die wesentliche Internetpräsenz erfolgt über die Domain der Muttergesellschaft unter www.asg-energie.de.

7.9 Trendinformationen/Aussichten der Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2025 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem 31. Dezember 2025 sind keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Gruppe (Emittentin und ihre Tochtergesellschaften) eingetreten.

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen zum Datum dieses Prospektes keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Ereignisse, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich nachteilig auf die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr auswirken könnten.

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Tochtergesellschaften sowie vom regulatorischen und marktlichen Umfeld im Bereich erneuerbarer Energien und Energiespeicherung ab.

7.10 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist zum Datum dieses Prospektes weder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens noch war sie in den vergangenen zwölf Monaten Partei eines solchen Verfahrens, das sich wesentlich auf ihre Finanzlage oder Rentabilität ausgewirkt hat oder hätte auswirken können.

Staatliche Interventionen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinflusst haben oder beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

7.11 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt als in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft den einschlägigen handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Soweit Tochtergesellschaften der Emittentin Projekte im Bereich Photovoltaik und Energiespeicherung entwickeln, errichten oder betreiben, unterliegen diese einer Vielzahl energierechtlicher, baurechtlicher, umweltrechtlicher und sonstiger regulatorischer Vorgaben. Änderungen des regulatorischen Rahmens – insbesondere im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Energiewirtschaftsrechts sowie einschlägiger Förder- und Marktregelungen – können mittelbar Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben.

7.12 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin selbst übt keine operative Bautätigkeit aus. Gleichwohl unterliegen die von ihr finanzierten Tochtergesellschaften bei der Projektentwicklung, -errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung umfangreichen arbeitssicherheits-, gesundheits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.

Diese ergeben sich insbesondere aus nationalem Arbeits- und Umweltrecht sowie aus europarechtlichen Vorgaben, die in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die Genehmigung, Errichtung und den Betrieb entsprechender Anlagen.

Verstöße gegen derartige Vorschriften könnten mittelbar negative wirtschaftliche Auswirkungen auf Tochtergesellschaften und damit auf die Emittentin haben.

7.13 Wesentliche Verträge

Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs hat die Emittentin folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

1. Begebene Schuldverschreibungen

Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen „SolarInvest 2023/2028“ und „SolarInvest 2024/2028“ emittiert. Zum 31. Dezember 2025 valutieren diese Anleihen in einer Gesamthöhe von TEUR 7.879. Die Rückzahlung ist jeweils im Jahr 2028 vorgesehen.

2. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Emittentin hat am 22. November 2024 mit der ASG EnergiePark GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag gilt rückwirkend für das Geschäftsjahr 2024.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossen.

Insbesondere hat die Emittentin keine über die genannten Verpflichtungen hinausgehenden Schuld- oder Haftungsübernahmen erklärt.

Dem Emittenten unterhält im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs mit ihren Tochtergesellschaften Finanzierungsverträge, vornehmlich Darlehensverträge, sonstige Leistungen werden gegenüber den Tochtergesellschaften nicht erbracht.

ASG EnergiePark

Die ASG EnergiePark GmbH erbringt im Rahmen einer Kooperation mit der envia THERM GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der envia Mitteldeutsche Energie AG, Leistungen. Die ASG EnergiePark GmbH hat mit dieser Gesellschaft am 1. August 2024 einen Kooperationsvertrag geschlossen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach dem HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM) der Emittentin nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024.

Die dargestellten Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 entnommen bzw. daraus abgeleitet.

Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 wurden von der bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Der Prospekt enthält die Alternativen Leistungskennzahlen („APM“) EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannten Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen, noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformationen auf die Alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM EBIT, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten gibt einen Überblick über die Verbindlichkeiten insgesamt abzüglich der liquiden Mittel. Die Alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Abschlüssen der Emittentin ableiten.

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstiger Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn die Anlegerin/der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Netto-Finanzverbindlichkeiten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung 979/2019 definiert als Differenz langfristiger Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten in der Bilanz unter C.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA-Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Sämtliche Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Es ist daher möglich, dass sich aus der Addition einzelner Beträge geringfügige Rundungsdifferenzen zu den angegebenen Summen ergeben.

Erläuterungen zu dem aufgrund des Gewinnabführungsvertrages zugerechneten Gewinn

Eine wesentliche Position in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie mittelbar auch in der Vermögenslage der Emittentin ist das aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages zugerechnete Ergebnis der 100%igen Tochtergesellschaft ASG EnergiePark GmbH.

Die Emittentin hält zudem einen Anteil von 10 % an der Ventura Holding GmbH. Diese hält ihrerseits 100%ige Beteiligungen an 18 Kommanditgesellschaften als Projektgesellschaften sowie an drei weiteren GmbHs.

Die ASG EnergiePark GmbH erbringt im Rahmen einer Kooperation mit der envia THERM GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der envia Mitteldeutsche Energie AG, projektentwicklungsbezogene Leistungen für die Projektgesellschaften der Ventura Holding GmbH. Das hieraus erzielte Ergebnis wird aufgrund des seit dem Geschäftsjahr 2024 bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages an die Emittentin abgeführt.

Da die Emittentin lediglich mit 10 % an der Ventura Holding GmbH beteiligt ist, beruhen die der ASG EnergiePark GmbH zuzurechnenden Umsätze wirtschaftlich überwiegend auf Leistungen gegenüber konzernexternen Dritten. Bei wirtschaftlicher Betrachtung entfallen rund 90 % der zugrundeliegenden Leistungsbeziehungen mittelbar auf Außenumsätze mit dem Kooperationspartner.

Nach der ungeprüften Einzelbilanz der ASG EnergiePark GmbH zum 31. Dezember 2025 sind unfertige Leistungen in Höhe von TEUR 5.231 (Vorjahr: TEUR 5.055) sowie liquide Mittel in Höhe von TEUR 4.636 (Vorjahr: TEUR 5.627) bei einer Bilanzsumme von TEUR 10.053 (Vorjahr: TEUR 11.533) ausgewiesen.

Von den Verbindlichkeiten entfallen TEUR 7.789 (Vorjahr: TEUR 7.222) auf erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sowie TEUR 1.307 (Vorjahr: TEUR 1.207) auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der ASG EnergiePark GmbH beträgt die Gesamtleistung TEUR 7.990 (Vorjahr: TEUR 8.680). Diese setzt sich zusammen aus Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.152 (Vorjahr: TEUR 3.048) sowie Bestandserhöhungen in Höhe von TEUR 2.837 (Vorjahr: TEUR 5.631). Das Ergebnis nach Steuern beläuft sich auf TEUR 1.307 (Vorjahr: TEUR 1.207).

Der an die Emittentin abgeführte Gewinn resultiert somit im Wesentlichen aus abgerechneten projektentwicklungsbezogenen Leistungen. Die entsprechenden Forderungen bzw. erhaltenen Anzahlungen sind bilanziell erfasst und durch Liquidität unterlegt. Bei wirtschaftlicher Betrachtung beruhen diese Erträge überwiegend auf Leistungsbeziehungen mit konzernexternen Vertragspartnern.

ASG EnergieInvest GmbH

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2025	2024
Umsatzerlöse	0	3
Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	135	700
Aufgrund einer Gewinngemeinschaft eines Gewinnabführung- oder Teilgewinn- abführungsvertrages enthaltene Gewinne	1.307	1.207
EBIT (abgeleitetes Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	1.172	511
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	230	319
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	634	594
EBT (abgeleitetes Periodenergebnis vor Steuern)	769	235
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	194	1
Ergebnis nach Steuern	575	234
Jahresüberschuss EAT (Periodenergebnis)	575	234

Ausgewählte Bilanzdaten

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2025	2024
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	6.620	4.885
Anteile an verbundenen Unternehmen	103	58
hiervon Personengesellschaften	53	8
hiervon Kapitalgesellschaften	50	50
Beteiligungen	2.785	2.118
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	110
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.336	2.892
Sonstige Vermögensgegenstände	72	14
Kassenbestand, Bankguthaben	1.548	3.048
Summe Aktiva	9.050	8.240
Gezeichnetes Kapital	100	100
Kapitalrücklage	300	300
Verlustvortrag vor Verwendung	92	327
Jahresüberschuss	574	234
Summe Eigenkapital	882	308
Steuerrückstellungen	188	3
Sonstige Rückstellungen	30	27
Anleihen	7.879	7.852
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	62	49
Summe Passiva	9.050	8.240

¹
Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2025	2024
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.413	-1.154
Cashflow aus Investitionstätigkeit	520	-1.892
Cashflow aus dem Finanzierungstätigkeit	-607	5.790
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.500	2.743
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	1.548	3.048

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 20. Mai 2032 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> (das „öffentliche Angebot“);
- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmeregelungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „Privatplatzierung“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 10. März 2026 beginnen und am 9. März 2027 enden. Alternativ können Anleger für das Öffentliche Angebot auch Kaufanträge voraussichtlich ab der KW 13 über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) abgeben.

Die Privatplatzierung wird vom 10. März 2026 bis zum 9. März 2027 durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 2026 bis zum 9. März 2027 direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

9. März 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin <https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/> und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

10. März 2026:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

20. Mai 2026:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

22. September 2026:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

9. März 2027:

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt sechs Jahre ab dem 20. Mai 2026.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 20. Mai 2026 (einschließlich) bis zum 20. Mai 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 20. Mai und am 20. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 20. November 2026.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre, statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)

aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)

nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)

dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus §§ 5, 6 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i)
die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;
- (ii)
die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii)
sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 2.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv)
die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v)
ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi)
die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii)
die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt;
- (viii)
die Emittentin schüttet während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Gewinne an ihre Gesellschafter aus, wenn auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr dadurch die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals der Bilanz an der Bilanzsumme) unter 20 % sinkt oder die Gewinnausschüttung mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns beträgt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin [§ 7 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt) oder E-Mail energieinvest@asg-energie.de) zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anleger für das Öffentliche Angebot auch Kaufanträge voraussichtlich ab der KW 13 über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Hierbei folgt der Zeichnungsinteressent einer Verlinkung, die nach Aktivierung auf ein separates Fenster einer Subdomain der Emittentin führt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht dem Zeichner ebenfalls eine Info mittels Systemmail zu.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmbestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der ASG-Energie-Gruppe (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anleger per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

9.8 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 20. Mai 2026 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 15. September 2025 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 20. Mai 2026, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen, insbesondere besteht keine Verpflichtung Dritter zur vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 22. September 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten -Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder -Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

(a)

es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;

(b)

es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder

(c)

unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „Regulation S“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)

EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („MiFID II“),

(ii)

den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)

lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „MiFID II Product-Governance-Anforderungen“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „Zielmarktbestimmung“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)

eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)

eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7 Prozent Schuldverschreibungen 2026/2032 der

ASG EnergieInvest GmbH, Köthen (Anhalt)

(ISIN: DE000A46Z932, WKN: A46Z93 Financial Instrument Short Name (**FISN**): ASG ENERGIE/7 ANL 20320520 USEC VKB)

Anleihebedingungen

(die „**Anleihebedingungen**“)

§ 1

WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a)

Diese Anleihe der ASG EnergieInvest GmbH, Köthen (Anhalt) (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(c)

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie entweder die Unterschrift(en) von zur Vertretung berechtigten Mitgliedern der Geschäftsführung oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl, trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2

STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3

VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. Mai 2026 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 20. Mai und am 20. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 20. November 2026 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual[ICMA])).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 20. Mai 2032 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
20. Mai 2030 (einschließlich) bis 20. Mai 2031 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
20. Mai 2031 (einschließlich) bis 20. Mai 2032 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i)
eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,
 - (ii)
den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
 - (iii)
den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 8(c) sein.
- (c)
Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i)
den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii)
eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

- (a)
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „Put Option“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

(ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(viii)

die Emittentin Gewinne an ihre Gesellschafter ausschüttet, wenn auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr dadurch die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals der Bilanz an der Bilanzsumme) unter 20 % sinkt oder die Gewinnausschüttung mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns beträgt.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)

Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in oder gesondert von ihrem Finanzbericht und in oder gesondert von ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den

Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Stendal zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 STEUERN

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

(a)

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die

Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Köthen (Anhalt).

(c)

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Stendal zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Stendal ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

Terms and Conditions of the Notes

of the up to EUR 10.000.000

7 % per annum Bonds 2026/2032 issued by

ASG EnergieInvest GmbH, Köthen (Anhalt)

(ISIN: DE000A46Z932 , WKN: A46Z93, Financial Instrument Short Name (FISN): ASG ENERGIE/7 ANL 20320520 USEC VKB

Terms and Conditions of the Notes

(the “Terms and Conditions”)

§ 1

CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

(a)

This note of ASG EnergieInvest GmbH, Köthen (Anhalt) (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros (the “**Aggregate Principal Amount**”)), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari-passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)

The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.

(c)

The Global Note is only valid if it bears either the signature(s) of authorized members of the management or of duly authorized representatives of the Issuer, in particular authorized representatives of Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, in each case in the required number. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2

STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

(a)

Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)

Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3

INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7 % per annum as from 20th May 2026 (the “**Issue Date**”). Interest is payable semi-annually in arrears on 20th May and 20th November of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 20th November 2026.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual[ICMA]).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the “**Final Redemption Amount**”) on 20th May 2032 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4

EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days’ and not more than 60 days’ notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the “**Early Redemption Amount (Tax)**”) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days’ and not more than 60 days’ notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
20 th May 2030 (inclusive) to 20 th May 2031 (exclusive)	102% of the Principal Amount
20 th May 2031 (inclusive) to 20 th May 2032 (exclusive)	101% of the Principal Amount

“**Call Redemption Date**” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)
a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)
the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and

(iii)
the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 8(c).

(c)
Clean-up-option. If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

"Early Redemption Amount (Clean-up)" for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

"Early Redemption Date (Clean-up)" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

(i)
the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)
a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS IN CASE OF A CHANGE OF CONTROL

(a)
Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control. If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

(i)
the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or

(ii)
the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

“Third Person” shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

“Affiliated Company” means any subsidiary of the Issuer, Jan Wecke, Jeanette Wecke, Isabel Wecke and Teresa Wecke or any company, of which 50% of the shares are held alone or together directly or indirectly by Jan Wecke, Jeanette Wecke, Isabel Wecke and Teresa Wecke.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **“Put Event Notice”**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

“Put Early Redemption Amount” means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **“Put Period”**) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a **“Put Notice”**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **“Put Redemption Date”**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

(1)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

(1)

interest-bearing liabilities,

(2)

liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(3)

the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

(iv)

the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);

(v)

(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)

the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii)

the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or

(viii)

the issuer distributes profits to its shareholders if, based on the issuer's audited financial statements for the past financial year, this would reduce the equity ratio (the proportion of equity shown in the balance sheet to total assets) below 20% or if the profit distribution exceeds 50% of the net profit ("Bilanzgewinn").

(b)

The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)

A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)

in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)

has to be declared *vis-a-vis* his Depositary Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7

POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)

Positive Obligation. The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

Transparency Obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the "**Financial Report**") together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the **“Semi-Annual Financial Report”**) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (<https://asg-energie.de/energieinvest/anleihe-3/>) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in or separately from its Financial Report and semi-yearly in or separately from its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest Rate Step-up. If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the **“Adjusted Interest Rate”**). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Stendal any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 TAXES

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **“Additional Amounts”**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

(a)

The Quirin Privatbank AG registered in the commercial register kept with the local court Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (the „**Paying Agent**“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „**Principal Paying Agent**“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will be a Principal Paying Agent available to fulfill the obligations arising from the terms and conditions of the Notes. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(e)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("Tap Issue"). The term "Note" will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 15(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

Joint-Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a)

Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer’s website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 FINAL PROVISIONS

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Köthen (Anhalt).

(c)

Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Stendal will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Stendal will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholders' -securities deposit account maintained with such -Depository Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i)
ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii)
sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii)
eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen

Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Batterieenergiespeichersysteme (BESS)

BESS speichern elektrische Energie in wiederaufladbaren Reserven, die später zur Deckung eines lokalen Bedarfs oder im Netzmaßstab entladen werden kann. Diese batteriegehaltene Reserven sind fähig, schnell ins Netz einzuspeisen, da sie aufgrund von Nachfrage oder Frequenz-/Spannungsinstabilität automatisch ausgelöst werden können. BESS steigern die Effizienz von Energiesystemen, da sie überschüssige Energie in Zeiten reduzierter Nachfrage (oder Überangebot) aufnehmen und gespeicherte Energie bei erhöhtem Bedarf freisetzen. Unterschieden wird dabei zwischen Stand-alone-Anlagen, Hybridparks und Co-Location-Lösungen.

B-Plan

Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist der verbindliche Bauleitplan (§ 8 ff. BauGB). Er regelt für ein bestimmtes Gebiet genau, was und wie gebaut werden darf: Art der Nutzung (z. B. WA = allgemeines Wohngebiet), Maß der baulichen Nutzung (GFZ, GRZ, Vollgeschoss), Baugrenzen, Dachformen usw.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Finanzintermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und -Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

F-Plan

Flächennutzungsplan (auch FNP genannt) ist der vorbereitende Bauleitplan für die gesamte Gemeinde (§ 5 ff. BauGB). Er ist weniger detailliert und zeigt nur grob die beabsichtigte Bodennutzung (Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Grünflächen, Landwirtschaft usw.). Er ist nicht direkt verbindlich für den einzelnen Bauherrn, sondern die Grundlage, aus der Bebauungspläne entwickelt werden müssen.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

ICMA

International Capital Market Association

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MW

Megawatt

MWp

Megawatt-Peak

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TÖB

Träger öffentlicher Belange (manchmal auch TöB oder Toeb geschrieben) sind Behörden, Ämter und sonstige öffentliche Stellen/Institutionen, deren Aufgabenbereich durch eine Planung oder ein Bauvorhaben berührt werden könnte. Beispiele: Umweltamt / Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Straßenverkehrsbehörde, Denkmalschutz, Energieversorger (z. B. Netzbetreiber), IHK, Landwirtschaftskammer, Kirchen (in manchen Fällen) Landesbehörden, Nachbargemeinden usw.

Im Bauleitplanverfahren (§ 4 BauGB) und bei Baugenehmigungen müssen diese TÖB beteiligt werden. Sie geben Stellungnahmen ab, machen Auflagen oder erheben Bedenken (z. B. Artenschutz, Lärmschutz, Trinkwasserschutz, Verkehrsanbindung). In der Projektentwicklung ist die TÖB-Beteiligung ein ganz zentraler (und oft zeitintensiver) Schritt, weil deren Einwände früh berücksichtigt werden müssen, um später keine bösen Überraschungen zu bekommen.

TEUR

1.000 EUR

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

Anleihe EnergiInvest 2026/2032

ASG EnergiInvest GmbH
Elsdorfer Weg 3 A, 06366 Köthen (Anhalt)

